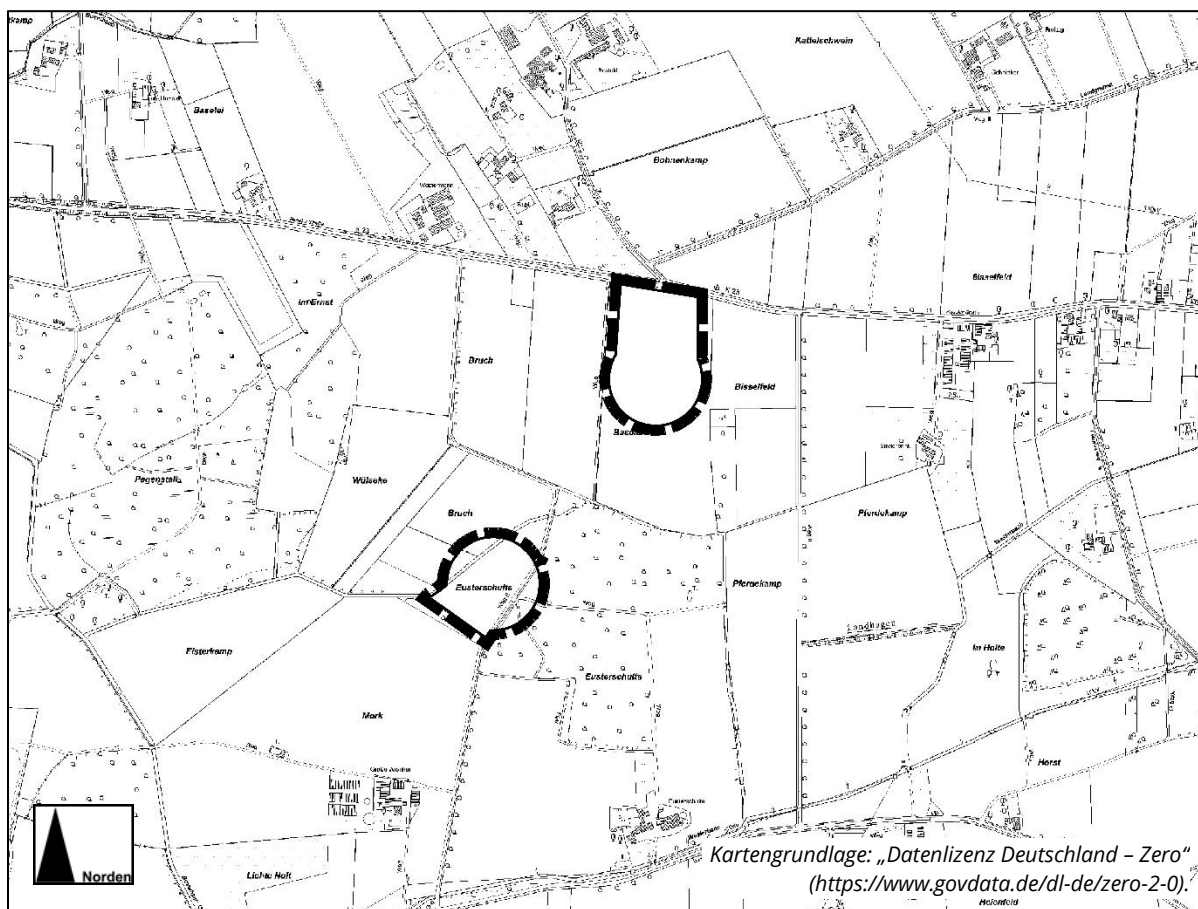


34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windräder im Eichelgarten“

Ortsteil: Wadersloh
Plangebiet: Basel - „Am Baseler Holz“



Begründung

Verfahrensstand: Darstellung als Beschleunigungsgebiet

Veröffentlichung im Internet, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange § 4 (2) BauGB

Verfasser:

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
Tel 05205-72980; Fax -22679
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

18.05.2026

Teil A Begründung**Inhaltsverzeichnis**

1	Anlass und Ziele der Planung	2
2	Verfahren	7
3	Räumlicher Geltungsbereich	8
4	Situationsbeschreibung	8
5	Planungsrechtliche Vorgaben.....	9
5.1	Ziele der Raumordnung.....	9
5.1.1	Landesplanung NRW – Landesentwicklungsplan (LEP)	10
5.1.2	Regionalplanung	15
5.1.3	Raumordnungsplan zum Hochwasserschutz	18
5.2	Flächennutzungsplan	21
5.3	Landschaftsplanung	23
6	Belange des Städtebaus / Konzeptbeschreibung.....	26
7	Planungsrechtliche Darstellungen	27
7.1	Darstellung der Bauflächen	27
7.2	Darstellung Beschleunigungsgebiet	27
7.3	Regeln für Darstellung von Minderungsmaßnahmen in den Beschleunigungsgebieten nach § 249c BauGB.....	29
8	Belange der Ver- und Entsorgung	36
8.1	Trinkwasser / Löschwasser	36
8.2	Schmutzwasser / Niederschlagswasser	36
9	Belange der Erschließung	36
9.1	Verkehrstechnische Erschließung	36
9.2	Elektrizität / Kommunikationstechnische Erschließung	36
10	Belange der Umwelt.....	37
10.1	Umweltprüfung / Umweltbericht.....	37
10.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	37
10.3	Artenschutz	37
11	Auswirkungen der Planung.....	39
11.1	Immissionsschutz - Schall	39
11.2	Schattenwurf	40
11.3	Optische Bedrängung.....	40
11.4	Belange des Bodenschutzes	41
11.5	Belange des Klimaschutzes	41
11.6	Belange des Denkmalschutzes	42
11.7	Altlasten / Kampfmittel.....	42
11.8	Rückbau.....	42
12	Flächenbilanz	43

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Änderungsbereiches mit seinen zwei Teilbereichen im Luftbild	9
Abbildung 2:	Regionalplan Münsterland (2025) mit markierter Lage der Teilbereiche der Änderung	17
Abbildung 3:	Legende Regionalplan Münsterland (2025)	17
Abbildung 4:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Wadersloh mit Teilflächen des Änderungsbereiches	21
Abbildung 5:	Legende Flächennutzungsplan Gemeinde Wadersloh.	22
Abbildung 6:	Landschaftsplan „Wadersloh“ des Kreises Warendorf mit Lage des Änderungsbereiches	25
Abbildung 7:	Konzept und Baustraße zu den WEA-Standorten	26
Abbildung 8:	Geplante Darstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wadersloh mit Teilflächen des Änderungsbereiches, Auszug Teil 1	35
Abbildung 9:	Legende zur geplanten Darstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wadersloh	35

Anlagen

Teil B

- Umweltbericht: „Umweltbericht zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windräder im Eichelgarten“ (Gemeinde Wadersloh, Kreis Warendorf), Büros Stelzig, Landschaft I Ökologie I Planung, Soest (05/2026)
- als Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh „Windräder im Eichelgarten“: „Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung zum Windenergieprojekt "Wadersloh Eichelgarten" Bau und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Wadersloh, Kreis Warendorf, Büro Stelzig, Landschaft I Ökologie I Planung I, Soest (04/2024 mit Nachtrag aus September 2024), zugleich Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Teil A**Begründung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Wadersloh
„Windräder im Eichelgarten“**

Ortsteil: Wadersloh
Plangebiet: „Am Baseler Holz“

Verfahrensstand: Darstellung als Beschleunigungsgebiet

1 Anlass und Ziele der Planung

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh ist die Planung zur Errichtung zweier Windenergieanlagen (WEA) nordwestlich der Ortslage Wadersloh im Bereich Basel - „Am Baseler Holz“. Die Anlagen sollen südlich der Baseler Straße gebaut werden. Der Vorhabenträger hat die Voruntersuchungen und gutachterlichen Stellungnahmen für die Anlagengenehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) abgeschlossen bzw. eingeholt. Ein Antrag auf immissionsrechtliche Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Windenergieanlagen ist gestellt.

Planungsrechtlich ergibt sich nach der Ausweisung der Windenergiebereiche (WEB) im Regionalplan Münsterland 2025 und der Feststellung des regionalen Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie die Situation, dass – vereinfacht dargelegt - außerhalb der WEB und etwaiger kommunaler Positivplanungen nun Windkraftanlagen nicht mehr nach § 35 (1) BauGB privilegiert zu errichten sind, sondern als sonstige Vorhaben nach § 35 (2) BauGB einer Einzelfallbetrachtung unterliegen.

Die Gemeinde Wadersloh möchte den Windenergieausbau nach wie vor auf eine planungsrechtliche Basis mit Bauleitplanung stellen und als Positivflächen-Planung angehen. Sie strebt damit an die Privilegierung gem. § 35 (1) BauGB in den Flächen einer Positivflächen-Planung für Windkraftanlagen zu erreichen. Auch der Vorhabenträger wünscht sich bauplanungssichere Standorte. Somit ist ein entsprechendes Bauleitplanverfahren anzustoßen und als Positivflächen-Planung für Windenergieanlagen durchzuführen. Es sind zwar im Sinne einer *Alternativenprüfung* viele potenzielle Standorte für Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich der Gemeinde Wadersloh denkbar und vorhanden. Die Gemeinde möchte jedoch mit der Positivflächen-Planung eine gewisse „räumliche Steuerung“ auf konfliktärmere, verfügbare und realisierbare Standorte und Fläche bewirken.

Zugleich möchte die Gemeinde die sich im Verfahren befindliche 34. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Darstellung als Beschleunigungsgebiet nutzen und damit neuerer bundesrechtlicher Vorgaben nachkommen.

Nach der Feststellung des regionalen Teilflächenziels für den Regierungsbezirk Münster (14.04.2025) ist vor dem Hintergrund der §§ 249 (4) und 249c (4) BauGB die Möglichkeit und

Rahmensetzung für die Positivplanung durch die Kommune klargestellt (Hervorhebung jeweils durch Drees & Huesmann Planer):

§ 249 BauGB

*„(4) Die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels **steht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen.**“*

§ 249c BauGB

„(1) Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes dargestellt, sind diese vorbehaltlich des Absatzes 2 zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen.“

„(4) Die Länder können durch Landesgesetz bestimmen, dass es abweichend von Absatz 1 Satz 1 im Ermessen der Gemeinde steht, zusätzliche Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete darzustellen, sobald und solange der Flächenbeitragswert nach der Anlage Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder das jeweilige daraus abgeleitete Teilflächenziel nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erreicht ist.“

Darüber hinaus erläutert der Regionalplan Münsterland 2025 (S.126):

*„Da die Windenergiebereiche des Regionalplans keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB haben, wird in Ziel VI.1-3 festgelegt, in welchen Bereichen des Regionalplans **außerhalb der Windenergiebereiche in den Bauleitplänen Flächen für die Nutzung der Windenergie zulässig, nur mit besonderer Abwägung bzw. im begründeten Einzelfall zulässig sind. Damit wird der kommunalen Planung aufgezeigt, welche Ziele der Raumordnung zu beachten bzw. welche Grundsätze zu berücksichtigen sind.**“*

Damit kann die Gemeinde Wadersloh Bauleitplanung für Windenergieanlagen außerhalb der Flächen der Regionalplanung (die auf ursprünglichen Konzentrationsflächen der Gemeinde aufbauen) betreiben.

Alternativenprüfung / Flächenprofil der Änderung

Die Prüfung der Planungsalternativen für die geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes in Bereich Wadersloh-Distedde erfolgt vor dem Hintergrund der nachstehenden allgemeinen Kriterien, die auch in der Gemeinde bereits informell diskutierte Aspekte mit aufnimmt.

Kriterium	Prüfungsergebnis Erläuterung
Windhöffigkeit	Aufgrund der Höhe aktuell gebauter und verfügbarer Anlagen mit Gesamthöhen > 200 m ist eine Differenzierung des Gemeindegebietes im Hinblick auf Windhöffigkeit nicht mehr vorzunehmen.
Abstände zu Schutzgebieten	
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Südliche Teilfläche liegt im LSG.

Kriterium	Prüfungsergebnis Erläuterung
Naturschutzgebiete (NSG)	Das nächste NSG (WAF-038, „Märzenbecherwald“) befindet sich rd. 2 km nordwestlich von der nördlichen Teilfläche der Änderung entfernt.
FFH-Gebiete	Das nächstgelegene Gebiet (DE-4214-303 „Liese- und Boxelbachtal“) befindet sich > 4,5 km westlich von der südlichen Teilfläche entfernt.
Vogelschutzgebiete	Das nächstgelegene Gebiet (DE-4314-401 „VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“) ist rd. 10 km südlich der südlichen Teilfläche.
Gesetzlich geschützte Biotop und flächenhafte Natur-Bodendenkmale	Nur südliche Teilfläche des Änderungsbereiches betroffen.
Waldflächen	Teil der südlichen Teilfläche als Überstreichfläche für den Rotor über der Waldfläche liegend.
Abstände zu Wohnen/Wohnnutzungen	
Abstand zu Siedlungen	Die nächstgelegene Ortslage ist Diestedde. Diese ist rd. 2,2 km von der südlichen Teilfläche südwestlich liegend entfernt.
Abstand vom Außenbereichswohnen	§ 249 (10) BauGB formuliert hierzu: <i>„Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“</i> <i>(Hervorhebung durch Drees Huesmann Planer)</i> Für die zwei Teilflächen ergibt sich danach das Bild: kürzeste Entfernung/Abstand zwischen angenommenen Mastfuß (Mittelpunkt der runden Teile des Änderungsbereiches) und nächstem Außenbereichswohngebäude (Außenwand), gerundet: Nördliche Teilfläche: rd. 404 m, Wohnnutzung nordwestlich; Südliche Teilfläche: rd. 501 m, Wohnnutzung südwestlich;
Verteilungsaspekte	
Verteilung der Anlagenstandorte im Gemeindegebiet	Bereich Diestedde und westliches Gemeindegebiet mit drei geplanten WEB der Regionalplanung.
Räumliche Steuerung und Landschaftsbild	Durch den geringeren Abstand zwischen den Teilflächen entsteht der Eindruck der Zusammengehörigkeit der Standorte, vergleichbar den Anlagen in den geplanten WEB in der Umgebung. Dies sind mit acht Anlagen ausgenutzt.

Kriterium	Prüfungsergebnis Erläuterung
	Die drei WEB der Regionalplanung südwestlich der Änderung des FNP liegen durch einen Geländesprung tiefer.
Weitere Aspekte	
Realisierung und Aktivierung der Flächen	Durch die räumliche Konzentration der Flächen sind Synergien beim späteren Bau und Betrieb von Anlagen in den Teilbereichen der Positivplanung denkbar und zu erwarten. Diese erhöhen die Chancen einer Aktivierung der Flächen. So können z. B. Baustraßen und Erschließungstrassen gemeinsam genutzt werden. Eine räumlich weiter auseinander liegende räumliche Verortung ist auch vor dem Hintergrund der Flächenverfügbarkeit nicht sinnvoll umzusetzen.

Fazit

Zusammenfassend kann bezüglich alternativer Standorte in der Gemeinde Wadersloh festgehalten werden, dass die Windhöffigkeit keine Differenzierung in gut oder schlecht geeignete Bereiche aufzeigt. Auch die relative ebene Topographie des Gemeindegebietes insgesamt bedeutet räumlich eine überall vergleichbare Standorteignung. Grünelemente der Münsterländischen Parklandschaft lenken und schirmen Blicke ebenso überall ab. Auch der Blick auf die herausragenden Schutzgebiete (Natura-2000, Naturschutz) zeigt eine grundsätzliche Eignung der nun beplanten Flächen der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Als *Alternativen zur Planung* (FNP-Änderung) selbst ist nach den bundesrechtlichen Vorgaben eine Beantragung der Windkraftanlagen als privilegierte Anlage gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB außerhalb von Windenergiebereichen nicht mehr möglich.

Nach § 1 (2) Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gilt:

„(2)... Werden die Flächenbeitragswerte nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 und 2 erreicht, so ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Vorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 liegen, bei der Anwendung des § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuchs Rechnung getragen...“

Somit wird die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb von Windenergiebereichen (der Regionalplanung oder kommunaler Positivplanungen) unwahrscheinlich.

Darstellung als Beschleunigungsgebiete

Am 15.08.2025 ist das „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ in Kraft getreten (BGBl. 2025 I Nr. 189 vom 14.08.2025). Hiermit setzt die Bundesrepublik Deutschland EU-rechtliche Vorgaben zum beschleunigten Ausbau der Nutzung der Windenergie zur regenerativen Energieerzeugung und Erleichterungen in Windenergiegebieten um. Windenergiegebiete sind gem. § 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz

(WindBG) auch Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von kommunalen Positivplanungen. Damit ist der neu eingeführte Absatz 3 in § 245f BauGB in den kommunalen Positivplanungen zu berücksichtigen:

*„(3) Abweichend von § 233 Absatz 1 sind in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, für die vor dem 15. August 2025 ein Beschluss über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans gefasst wurde, als **Beschleunigungsgebiete nach § 249c darzustellen, soweit die dort genannten Voraussetzungen dafür vorliegen.**“*

(Hervorhebung durch Drees & Huesmann Planer)

Für die Voraussetzungen formuliert der § 249c BauGB zu „*Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land*“ die folgende Prüfung:

*„(1) Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes dargestellt, sind diese **vorbehaltlich des Absatzes 2 zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen.***

(2) Soweit das Windenergiegebiet in einem der folgenden Gebiete liegt, ist die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.

Eine in Satz 1 Nummer 2 genannte Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind.

(3) Bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete sind geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.“

Der Geltungsbereich der 34. Änderung liegt

- nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder einer Kern- und Pflegezone eines Biosphärenreservats nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

- Jedoch in einem Gebiet mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist.

Für die betroffenen Arten lassen sich aber nach Prüfung der Voraussetzung für Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land gem. § 249c BauGB im Umweltbericht von Stelzig (05/2026), S. 68, Kapitel 5.3 Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen formulieren, die als textliche Darstellung im Plan – Teil 2 – aufgenommen werden.

Damit können die Flächen der 34. Änderung als Beschleunigungsgebiete dargestellt werden. Die bisher als Sonderbauflächen dargestellten Flächen werden zugleich durch das neue eingeführte Planzeichen „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ ausgewiesen (Planzeichenverordnung PlanZV Nr. 1.5).

Damit könnten in weiteren Verfahren der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geplante Windkraftanlagen von dem Beschleunigungsmöglichkeiten und -tatbeständen des § 6b Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) profitieren.

Die für Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land gem. § 249c BauGB erforderliche Darstellung von Minderungsmaßnahmen ist dem Kapitel 7 „Inhalt und Umfang der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes“ sowie dem Umweltbericht von Stelzig (05/2026), Kapitel 5 „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen“ (S. 61ff.) zu entnehmen.

Die zusätzliche Ausweisung als Beschleunigungsgebiet hat zur Folge, dass auf Genehmigungsebene die Erleichterungen des § 6b Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Anwendung finden. Ziel dieser Regelung ist es, den Ausbau der Windenergienutzung nach Abschluss der planungsrechtlichen Steuerung zügig zu ermöglichen und die bundesweiten Flächenbeitragsziele effizient umzusetzen.

2 Verfahren

Das Verfahren der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh wurde am 19.02.2024 im zuständigen Bau-, Planungs- und Strukturausschusses mit der Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung beschlossen. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Zeitraum vom 05.04.2024 bis 05.05.2024 einschließlich und die Offenlage vom 14.07.2024 bis 15.08.2024 einschließlich durchgeführt. Der Feststellungsbeschluss wurde am 29.10.2024 im Rat der Gemeinde Wadersloh gefasst. Die im Folgenden beantragte Genehmigung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung vom 15.01.2025 von der Bezirksregierung versagt. Die dabei vorgetragenen Gründe berühren u. a. mit der Vorlage eines Umweltberichtes die Grundzüge der Planung, Verfahrens- und Abwägungsbelange und machen eine Erneute Offenlage nach § 4a (3) Baugesetzbuch und Wiederholung der Beteiligung nach § 3(2) BauGB und § 4 (2) BauGB erforderlich. Die Erneute Offenlage und Wiederholung der Offenlage erfolgte im Zeitraum vom 19.04.2025 bis 19.05.2025. Der Beschluss zur Feststellung des überarbeiteten Planentwurf aus der Erneuten Offenlage und Wiederholung der Beteiligung nach § 3(2) BauGB und § 4 (2) BauGB wurde am 08.07.2025 im Rat der Gemeinde Wadersloh getroffen. Mit den gesetzlichen Änderungen vom 15.08.2025 zur Umsetzung der europäischen Richtlinien zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sind Positiv-Planungen der Kommunen für die Darstellung von Flächen für die Windenergie unter bestimmten Voraussetzungen als Beschleunigungsgebiete nach § 249c (1) BauGB darzustellen. Mit der Darstellung sind textliche Ausführungen zu Regeln von Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen verbunden. Diese berühren die Grundzüge der Planung und es ist ein Verfahrensschritt mit Beteiligung nach § 3(2) BauGB und § 4 (2) BauGB erforderlich. Da das Verfahren der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes formal gesehen am 15.08.2025 noch nicht abgeschlossen war, wird die Darstellung als Beschleunigungsgebiet mit einer Offenlage/Veröffentlichung im Internet und voller Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

3 Räumlicher Geltungsbereich

Der rd. 7,5 ha große Änderungsbereich, bestehend aus zwei Teilflächen, liegt nordwestlich des Ortsteiles Wadersloh im Bereich Westheide – Basel Richtung der Ortslage Sünninghausen (Stadt Oelde). Hierbei ist der nördliche Teilbereich rd. 4,5 ha und der südliche Teilbereich rd. 3,0 ha groß.

Er umfasst in der Flur 51 (Gemarkung Wadersloh) die Flurstücke 4 teilw. (nördliche Teilfläche) sowie in der Flur 52 (Gemarkung Wadersloh) die Flurstücke 8 vollumfänglich und 7, 9, 17 und 22 teilweise. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches mit den beiden Teilflächen ist der Planzeichnung zu entnehmen. Siehe hierzu auch Abbildung 1.

Vor dem Hintergrund der vorstehend beschriebenen zwei Fallgestaltungen zu zusätzlichen Flächen für die Windenergie durch die kommunale Bauleitplanung sollen die Positiv-Planungen und ihre Darstellung im Flächennutzungsplan möglichst flächensparsam und zielgerichtet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang werden die Flächen nicht mehr (nur) entlang von Flurstücksgrenzen abgegrenzt, sondern „flächensparend“ in Bezug zu den Vorhaben selbst: Es werden die Flächen als Bauflächen in die Darstellung des FNP einbezogen, die für den Rotor (als sog. „Rotor-In“-Flächen) und für Erschließungs-/Kranflächen benötigt werden. Die Abgrenzung für die 34. Änderung mit den beiden Teilflächen ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

4 Situationsbeschreibung

Die beiden Teilbereiche liegen beide auf intensiv genutzten Agrarflächen in der „Bauerschaft“ Basel, nordwestlich der Ortslage Wadersloh, die rd. 2,5 km entfernt ist. In den Rand- bzw. Rotorbereichen der südlichen Teilfläche der Änderung befinden sich darüber hinaus im Westen ein Entwässerungsgraben als Zufluss zum Boxelbach im Südwesten. Am östlichen Rand überstreicht die Rotorfläche ein Waldstück.

Während die nördliche Teilfläche leicht nach Süden geneigt ist, zeichnet sich die südliche Teilfläche durch eine nach Südwesten stärker abfallende Topographie aus.

Der nächstgelegene Windenergiebereich der Regionalplanung (damalige Änderungsbereich E „Schmiesbach“ der ehemaligen Ausschlussflächenplanung der Gemeinde Wadersloh aus dem Jahr 2015) liegt südwestlich rd. 1,0 km entfernt. In dieser Fläche sind 2017 zwei Anlagen realisiert worden. Hierbei handelt es sich um 3 MW-Anlagen mit einer Nabenhöhe von 149,0 m und ein Rotorradius von 115,7 m = Gesamthöhe rd. 206,8 m. (*Angaben Datenbank des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW, <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>, abgerufen am 01.02.2024*)



Abbildung 1: Lage des Änderungsbereiches mit seinen zwei Teilbereichen im Luftbild (www.tim-online.nrw.de, „Datenlizenz Deutschland – Zero“ (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)) (Darstellung ohne Maßstab)

5 Planungsrechtliche Vorgaben

5.1 Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Bei der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh im Eichelgarten handelt es um eine sog. „Positiv-Planung“ außerhalb von Windvorranggebieten bzw. Windenergieflächen gem. § 2 WindBG der Regionalplanung (Regionalplan „Münsterland“ 2025). Für eine solche Positiv-Planung sind im Weiteren auf der Ebene und Tiefe der Flächennutzungsplanung die Konfliktbetrachtung gegenüber öffentlichen Belangen, einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vorzunehmen und zu prüfen und u. a. die Ziele der Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) zu berücksichtigen und die Grundsätze in die Abwägung einzustellen.

Den in der Raumordnung in NRW relevanten Ebenen Landesentwicklungsplanung und Regionalplanung in den Regierungsbezirken kommt nach den bundesgesetzlichen Vorgaben des sog. „Sommer-Paketes“ 2022 eine zentrale Aufgabe in der Flächenplanung für Windkraft zu. Nach den bundesgesetzlichen Vorgaben (Windenergieflächenbedarfsgesetz) ist ab dem 01.02.2024 die „Steuerung“ der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB) Aufgabe der Länder mit der Vorgabe einen bestimmten Flächenanteil der jeweiligen Landesfläche für die Nutzung der Windenergie nachzuweisen. In NRW sind als Flächenbeitragswert 1,1 % der Landesfläche bis zum 31.12.2027 und 1,8 % bis zum 31.12.2032 auszuweisen. Dieses setzt das

Land NRW mit Zielen und Grundsätzen im Landesentwicklungsplan um. Die Erreichung der Flächenziele hat das Land dagegen auf die Regionalplanung verlagert. Der Flächenbeitragswert im Bereich des Regionalplanes Münsterland wurde am 17.04.2025 festgestellt.

5.1.1 Landesplanung NRW – Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen bestimmt die Ziele und Grundsätze der Landesplanung in NRW, die die Kommune in ihren Planungen zu beachten (Ziele) oder zu berücksichtigen (Grundsätze) hat.

Der derzeit gültige LEP NRW vom 08.02.2017 in der Fassung seiner seit dem 06.08.2019 geltenden Änderung wird bezüglich des Einsatzes erneuerbarer Energien und damit auch der Windenergie erneut geändert (2. Änderung).

In der 2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien (gem. der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW. Ausgabe 2024 Nr. 11 vom 30.4.2024, Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen) wird der Erlass zum LEP bezüglich Erneuerbaren Energien vom 28.12.2022 weiter konkretisiert und umgesetzt. Hierbei werden die folgenden, für die Windenergie relevanten Zielsetzungen und Grundsätze aufgestellt, die für die kommunale Bauleitplanung in Wadersloh zu berücksichtigen sind:

- Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung
- Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
- Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
- Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen
- Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden
- Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur
- Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
- Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche
- Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen
- Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Hierbei hat sich Gemeinde Wadersloh näher mit den Grundsätzen 10.2-6 und 10.2.9 auseinanderzusetzen sowie das Ziel 10.2.-13 zu beachten (und vor dem Hintergrund neuerer Rechtsprechung zu würdigen). Sie leitet u. a. daraus ab, dass sie in kommunaler Planungshoheit Positivplanungen für Flächen zur Nutzung der Windenergie vornehmen kann.

Ziel (Z) Grundsatz (G) <i>(Quelle für die zitierten Ziele und Grundsätze: Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2024 Nr. 11 vom 30.4.2024, Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfa- len, Hervorhebung durch Drees Huesmann Planer)</i>	Erläuterungen Abwägung, Prüfung
10.2-6 Ziel Windenergienutzung in Waldbereichen <i>Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich</i>	Hieraus ist im Falle des Überstreichens von Rotoren von Waldflächen eine Prüfung von regionalplanerischen dargestellten Waldflächen bei der Planung abzuleiten, da die Rotoren bei der Positiv-Planungen in der

Ziel (Z) Grundsatz (G) (Quelle für die zitierten Ziele und Grundsätze: Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2024 Nr. 11 vom 30.4.2024, Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfa- len, Hervorhebung durch Drees Huesmann Planer)	Erläuterungen Abwägung, Prüfung
um Nadelwald handelt. Ausgenommen hier- von sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzel- len, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Na- tura 2000-Gebiete.	Gemeinde Wadersloh als Rotor-In-Fläche vorzusehen sind. Im Fall des Waldes bezüglich der südlichen Teilfläche handelt es sich nach dem Waldflächenkataster des Landesbetrieb Wald+Holz um Mischwald. Bei der in dem Waldbereich dargestellten Bauflächen für den Rotor handelt es sich um eine Fläche zum Überstreichen durch den Rotor. Die geplante Anlage hat eine Nabenhöhe von 166,6 m und einen Rotorradius von 80,0 m. Somit verbleiben unterhalb des Rotors am tiefsten Punkt (Mast) ein Raum in der Höhe von 86,6 m frei, nach außen zum Rand der Baufläche hin zunehmend mehr. Hieraus ist keine Beeinträchtigung des Waldes erkennbar, die Baumhöhe dort ist nach Inaugenscheinnahme rd. 20 - 30 m. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin möglich. Das zuständige Regionalforstamt Münsterland führt in seiner Äußerung zur Frühzeitigen Beteiligung vom 30.04.2024 zur Inanspruchnahme der Waldfläche für die Darstellung als Sonderbaufläche aus: <i>„Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken. Die südliche Teilfläche der Art „Sonderbaufläche für die Windenergie“ überplant zwar tlw. die Waldfläche des Flurstück 22 – Flur 51 – Gemarkung Wadersloh, hierbei ist allerdings nur die Inanspruchnahme durch die Rotorüberstreichen geplant. Die forstwirtschaftliche Nutzung und die Waldeigenschaft der Fläche werden hierdurch nicht eingeschränkt.“</i> Die zuständige Immissionsschutzbehörde beim Kreis Warendorf weist in der frühzeitigen Beteiligung darauf hin, <i>„dass in der Antragskonferenz beim Kreis Warendorf zum immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG die inhaltlichen Anforderungen an die vorzulegenden Antragsunterlagen abschließend definiert werden.“</i> <i>Hinsichtlich der Nutzung von Waldbereichen ist vor der Antragskonferenz vom Antragsteller der Landesbetrieb Wald- und Holz sowie</i>

Ziel (Z) Grundsatz (G) <i>(Quelle für die zitierten Ziele und Grundsätze: Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2024 Nr. 11 vom 30.4.2024, Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfa- len, Hervorhebung durch Drees Huesmann Planer)</i>	Erläuterungen Abwägung, Prüfung
	<i>das Amt für Planung und Naturschutz über das geplante Vorhaben zu informieren und die Zulässigkeit des Anlagenstandortes ab- zustimmen.“</i>
10.2-9 Grundsatz Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.	Richtet sich an den Träger der Regionalplanung.
10.2-13 Ziel Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gemäß Grundsatz 10.2-5 gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen. Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom 1. Mai 2024 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen. Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende, für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung. Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten	Ziel ist mit Feststellung des Beitragswertes für den Regionalplan Münsterland vom 17.04.2025 nicht mehr relevant.

Ziel (Z) Grundsatz (G) <i>(Quelle für die zitierten Ziele und Grundsätze: Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2024 Nr. 11 vom 30.4.2024, Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfa- len, Hervorhebung durch Drees Huesmann Planer)</i>	Erläuterungen Abwägung, Prüfung
<i>Gebiete soll während des Übergangszeit- raums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§ 12 ROG, § 36 LPIG NRW) begegnet wer- den.</i>	

Mit der derzeit im Beteiligungsverfahren befindlichen 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) ergibt sich eine Bindungswirkung nach § 4 ROG als

a) sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie

b) als Voraussetzung für die Anpassung der Bauleitplanung im Verfahren nach § 34 Landesplanungs-gesetz (LPIG).

Sobald das Verfahren zur Änderung des LEP NRW begonnen hat, ist von einem in Aufstellung befindlichen Ziel auszugehen. Mithin sind die Darlegungen im Sinne der formulierten Ziele und Grundsätze bei der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Nach der Synopse zur 3. Änderung sind folgende Ziele mit Bezug zur Ausweisung von Windenergieflächen und die Positivplanung von Kommunen relevant:

Ziel (Z) Grundsatz (G) <i>3. Änderung LEP, Stand vom 13.03.2025 (https://landesplanung.nrw.de/system/files/media/document/file/lep-planaenderungsentwurf.pdf, Stand: 02.03.2026)</i>	Erläuterungen Abwägung, Prüfung
7.2-3 Ziel <i>Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Be- reichen für den Schutz der Natur Vorbehaltlich weitergehender naturschutz- rechtlicher Regelungen darf ein regionalpla- nerisch festgelegter Bereich für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeut- same Planungen und Maßnahmen aus- nahmsweise in Anspruch genommen wer- den für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungs- trassen - die in einem gesetzlich geregelten überra- genden öffentlichen Interesse liegen, für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Be- darfsplan enthalten sind und [...] Für die Festlegung von Windenergieberei- chen und die Errichtung einzelner Windener- gieanlagen bleiben die Festlegungen des</i>	Ziel in der 34. Änderung des Flächennut- zungsplanes nicht betroffen, da kein regio- nalplanerisch festgelegter Bereich für den Schutz der Natur betroffen ist.

Ziel (Z) Grundsatz (G) 3. Änderung LEP, Stand vom 13.03.2025 (https://lan-desplanung.nrw.de/system/files/media/document/file/lep-planaenderungsentwurf.pdf , Stand: 02.03.2026)	Erläuterungen Abwägung, Prüfung
<i>Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Errichtung von Windenergieanlagen in Teilen der Bereiche zum Schutz der Natur unberührt.</i>	
7.3-3 Ziel <i>Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen</i> <i>Ein regionalplanerisch festgelegter Waldbereich oder Teile davon dürfen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen, [...]</i> <i>Für die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleiben die Festlegungen des Kapitels 10.2 dieses LEP unberührt.</i>	Ziel in der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen. Mit der südlichen Teilfläche ist kein Verlust von regionalplanerisch dargestelltem Wald verbunden, da es sich um eine Rotor-In-Flächen handelt und so nur der Rotor den Überlagerungsbereich Wald und Sonderbaufläche/Windenergiebereich überstreicht. Die Forstbehörde hat im Beteiligungsverfahren hierzu keine Bedenken vorgetragen.

5.1.2 Regionalplanung

5.1.2.1 Regionalplan Münsterland 2025

Der Regionalplan Münsterland 2025 (Rechtswirksam durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW) seit 17.04.2025) als umfangreiche Änderung des Regionalplanes von 2014 erfolgte im Rahmen des Verfahrens zur Anpassung an den Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) und den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH). In diesem Zusammenhang wurden auch der auf die aktuellen Rechtsgrundlagen angepasste Sachliche Teilplan Energie sowie der Sachliche Teilplan Kalkstein in den Regionalplan Münsterland integriert.

Er formuliert die folgende Zielsetzung für die Darstellung von Windenergieflächen im Flächennutzungsplan von Kommunen:

„Z VI.1-3 Zulässige Windenergienutzung außerhalb der Windenergiebereiche

(1) Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Flächen für die Nutzung der Windenergie in Bauleitplänen in

- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit den Zweckbindungen "Abfalldeponie" und "Halden"

sowie in

- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,

- Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und

- Potenzialbereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-P)

dargestellt werden, wenn bei der bauleitplanerischen Abwägung die jeweilige Funktion dieser Vorbehaltsgebiete mit besonderem Gewicht berücksichtigt wurde.

(2) Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Flächen für die Nutzung der Windenergie in den Bauleitplänen nur im begründeten Einzelfall in

- Bereichen, in denen die gewerbliche Siedlungsentwicklung Vorrang vor anderen Nutzungen hat (GIB, GIB-Z),

- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit zweckgebundener Nutzung (AFABZ),

- Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB),

- Überschwemmungsbereichen und

- Waldbereichen walddreicher Kommunen, sofern es sich um Nadelwald oder der darin vorhandenen Kalamitätsflächen handelt,

dargestellt werden, wenn die Nutzung der Windenergie mit der vorrangigen Funktion der jeweiligen Bereiche vereinbar ist.

(3) Bei der Darstellung der Flächen für die Windenergienutzung ist die Funktion des Arten- und Biotopschutzes sicherzustellen.

(4) Innerhalb der BSLE sind Bauverbote für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nur soweit zulässig und dürfen materiell und räumlich nicht weiterreichen, als es zur Umsetzung eines gesetzlich anerkannten Schutzgutes bzw. Schutzzweckes erforderlich ist.“

Im Regionalplan 2025 für das Münsterland im Regierungsbezirk Münster liegt der Geltungsbereich der Änderung im Freiraum „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“. Der Bereich ist

bis auf den nordöstlichen Teil der nördlichen Fläche zugleich mit der Freiraumfunktion „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) versehen.

Es handelt sich aber nach den Absätzen 1 und 4 des Zieles nicht um eine Tabufläche für die Darstellung von Flächen für die Windenergie bzw. Sonderbauflächen im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung. Dieses wurde in der Antwort auf die Anfrage zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz von der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 31.03.2026 bestätigt.

Am südöstlichen Rand der südlichen Teilfläche ragt die Flächendarstellung in regionalplanerisch dargestellten Waldbereich. Der regionalplanerisch dargestellte Waldbereich wird – da es sich bei der geplanten Darstellung um eine Rotor-In-Fläche handelt - nur vom Rotor überstrichen.

Im Zusammenwirken der Freiraumfunktion BSLE mit dem unterliegenden Landschaftsschutzgebiet (LSG) (s. Kapitel 5.3) für die südlich liegende Teilfläche und die Würdigung der mit dem Landschaftsschutz/der Landschaftsplanung verbundenen Funktion bzw. Schutz in diesem Gebiet weist der Umweltbericht die Voraussetzungen zur Darstellungsmöglichkeiten und Befreiungs- bzw. Ausnahmemöglichkeit für die südliche Teilfläche aus (Umweltbericht 05/2026, S. 21ff.). Hierbei wird auf die besonderen Aspekte des Landschaftsschutzes im BSLE und die Funktionen des LSG an dieser Stelle eingegangen und im Sinne einer Abwägung gewürdigt. Mit den nun für die Darstellung der 34. Änderung als Beschleunigungsgebiet vorgesehenen Regeln für Minderungsmaßnahmen (siehe Teil 2 der Darstellung) sind Voraussetzungen für die Ausnahme vom Landschaftsschutz vorliegend.

Darüber hinaus zeigt die Alternativen- und Standortprüfung, dass die Darstellung der Bauflächen für die Windenergieanlagen im Bereich des Eichelgartens mit der dort vorzufindenden Funktion der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar ist. Diese Nutzung ist auch nach dem Bau von Anlagen in den Flächen mit Ausnahme der Fundaments- und der dauerhaft freizuhaltenen Erschließungsflächen weiterhin möglich. Die Erschließung ist z. T. vorhanden und die letzten „Stiche“ zu den unmittelbaren Standorten innerhalb der Bauflächen können kurzwegig hergestellt werden. Die Teilflächen der 34. Änderung liegen am östlichen Rand des BSLE, der Richtung Osten in einem Sektor ausläuft. Auch werden Waldflächen nicht in Anspruch genommen. Die Nutzung und das Landschaftsbild ist im Bereich der Teilflächen der Änderung intensiv-landwirtschaftlich geprägt. Auch sind im weiteren Umfeld der Änderung nach Süden/Südwesten (und damit auch im weiteren Bereich zu dem betroffenen BSLE) bereits Windkraftanlagen vorhanden. Das Landschaftsbild ist damit nicht als unvorbelastet zu bezeichnen. Der zwischen den Teilflächen hindurchlaufende Weg ist nach dem Bau von Windkraftanlagen in den Teilflächen der 34. Änderung als Rad- und Fuß-/Wanderweg bzw. die Waldstücke im Umfeld für die Naherholung weiterhin nutzbar.

Somit ist nicht erkennbar, dass die Darstellung der Fläche den Funktionen des BSLE entgegensteht oder diese so beeinträchtigt, dass zwingend nur andere Flächen außerhalb des BSLE in Frage kommen. Darüber hinaus widersprechen die sich in dem weit fortgeschrittenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die in den Flächen konkret geplanten Anlagen abzeichnenden Auflagen nicht den Funktionen des BSLE.

Die Änderung fügt sich so in die im Regionalplan Münsterland 2025 dargestellten Ziele der Raumordnung ein und erfüllt die Anforderungen des Anpassungsgebotes nach § 1 (4) BauGB.

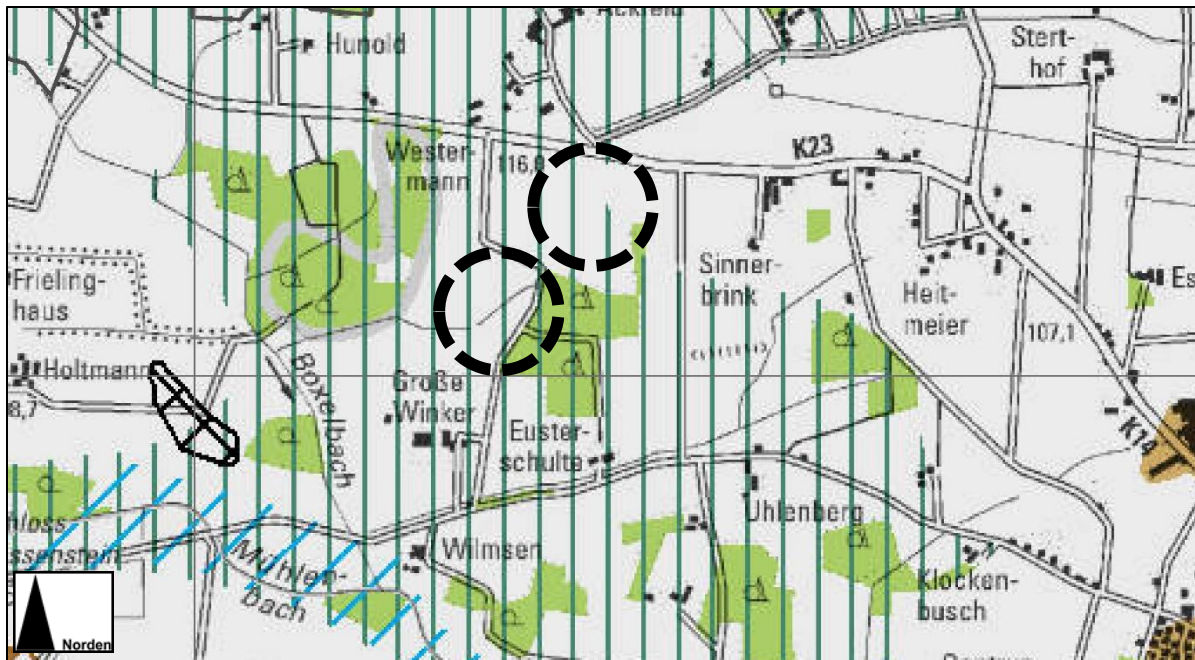


Abbildung 2: Regionalplan Münsterland (2025) mit markierter Lage der Teilbereiche der Änderung (Darstellung ohne Maßstab)

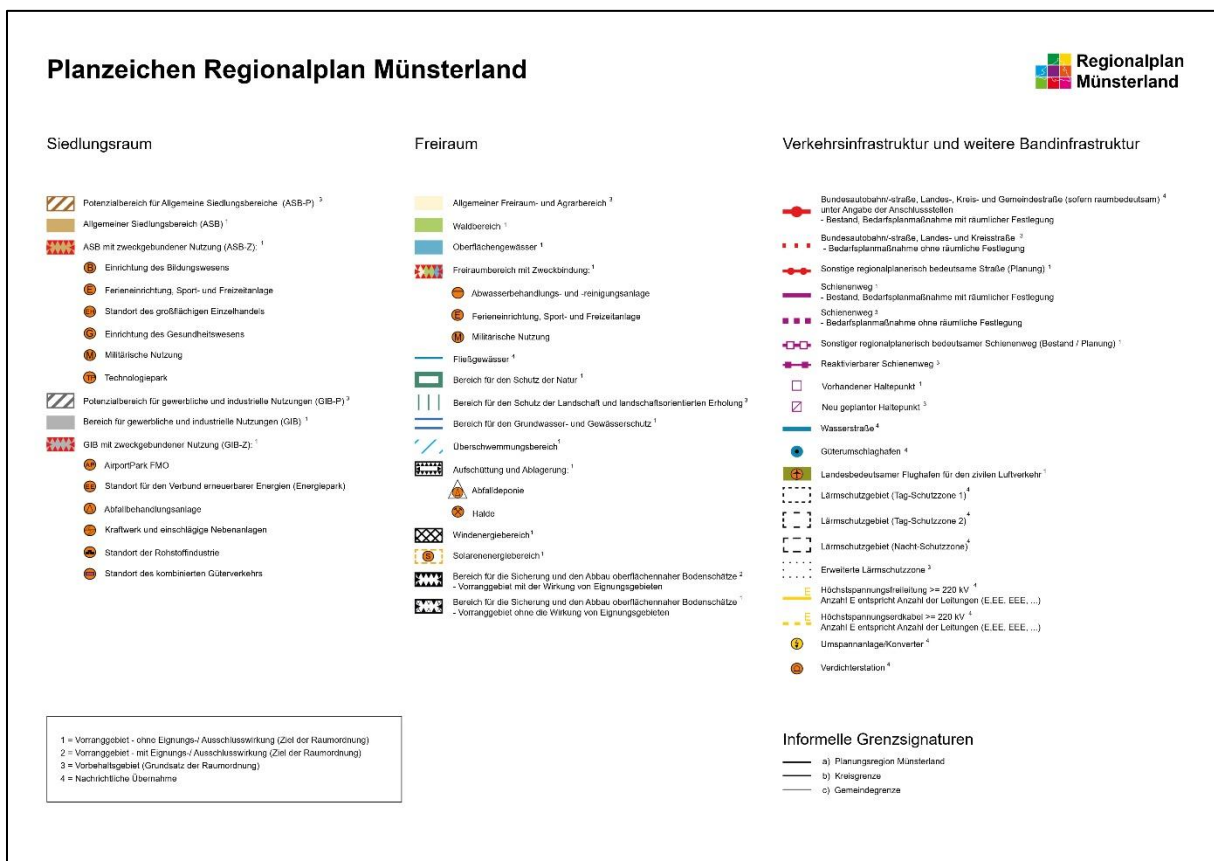


Abbildung 3: Legende Regionalplan Münsterland (2025)

5.1.3 Raumordnungsplan zum Hochwasserschutz

Der länderübergreifende Raumordnungsplan zum Hochwasserschutz vom 19.08.2021 ergänzt die landes- und regionalplanerischen Regelungen im Land NRW (*Quelle der Zitate: Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021*):

„Der Raumordnungsplan ist komplementär zum Regelungsregime des Fachrechts, dem Wasserhaushaltsgesetz, konzipiert. Daher erfolgt zum einen für die festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie die Risikogebiete außerhalb der Überschwemmungsgebiete im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes eine Bezugnahme auf die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit diese abschließend sind. Diese Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben also unberührt.“

„Die mit dem Raumordnungsplan verbundenen Regelungen betreffen Entwicklungen von Siedlungen, Siedlungsflächen und raumbedeutsame bauliche Anlagen bzw. Vorhaben. Zu letzteren zählen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) Vorhaben, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, also auch Windparks und Einzelwindanlagen.“

Einschlägig bezüglich der Planungen von Windenergiebereichen sind hierbei die Ziele I.1.1, I.2.1 und Ziel II.1.3 (in der kommunalen Bauleitplanung zu beachten) sowie der Grundsatz II.2.2 (in der Abwägung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen):

Ziel I.1.1

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasser Risiken einzubeziehen.“

Das zum Änderungsbereich und den zwei Teilflächen nächstgelegene festgesetzte Überschwemmungsbiet (des Mühlenbaches) befindet sich rd. 600 m südwestlich. Somit sind kein Eingriff, kein Retentionsraumverlust und ggf. erforderlich werdende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erkennbar.

Ziel I.2.1

„Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder durch Starkregen sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“

Die Starkregengefahrenhinweiskarte Nordrhein-Westfalen (Starkregen NRW) auf geoportal.de (*Quelle: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf, abgerufen am 29.01.2024*) gibt direkt nur für die Parzelle des Entwässerungsgrabens Wasserhöhen von bis zu 1,0 m für das extreme sowie das seltene Starkregenereignis an.

Grundsatz II.2.2

„In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert

oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird:

1. Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen sowie von in landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde. In diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.

2. Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen bzw. Siedlungsstrukturen in einem mittelfristigen Zeitraum, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.

...

Im Hinblick auf die in II.2.2 geregelten Einschränkungen der Siedlungsentwicklung wird auf die vorrangigen, fachgesetzlichen Regelungen der §§ 78 und 78a WHG verwiesen. Dieser Verweis umfasst auch die in §§ 78, 78a WHG geregelten Voraussetzungen, unter denen eine Erweiterung, Neuplanung, Ausweisung oder Errichtung von Siedlungen oder von raumbedeutsamen baulichen Anlagen möglich ist. Dem sowie der Planungshoheit der Länder und Gemeinden trägt II.2.2 auch dadurch Rechnung, dass diese Festlegung als Grundsatz der Raumordnung im Rahmen der Abwägung überwunden werden kann. Damit trägt die Festlegung II.2.2 dem Verhältnismäßigkeitsprinzip in sachgerechter Weise Rechnung.“

Dieser Grundsatz trifft auf den Änderungsbereich nicht zu, da neben den WEA selbst keine größeren Infrastrukturbauten vorgesehen sind und es sich nicht um eine flächige Siedlungs- oder Bauflächenentwicklung handelt. Der überwiegende Teil der vorgesehenen darzustellende Fläche ist vom Rotor überstrichene, weiterhin landwirtschaftlich genutzter Bereich. Die anfallenden Oberflächenwässer verbleiben i. d. R. auf der Fläche.

Ziel II.1.3

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

- 1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.*
- 2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.“*

Gemäß Bodenauskunftssystem BK 50 (<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2>, abgerufen am 25.03.2024) handelt es sich bei den Bodentypen in den Teilbereichen um Pseudogley mit einem mittleren Staunässegrad der Stufe 3. Damit ist der Boden für Versickerung bedingt geeignet. Die Wirkungen auf das Wasserversickerungs- und -rückhaltevermögen sind aufgrund des Eingriffs durch das Scheibenfundament einer Anlage als ausgleichbar zusehen.

5.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wadersloh ist der Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Auch die nördlich, östlich, südlich und westlich angrenzenden Flächen sind Flächen für die Landwirtschaft im Osten, Südosten und Süden grenzen Waldflächen an bzw. sind betroffen.

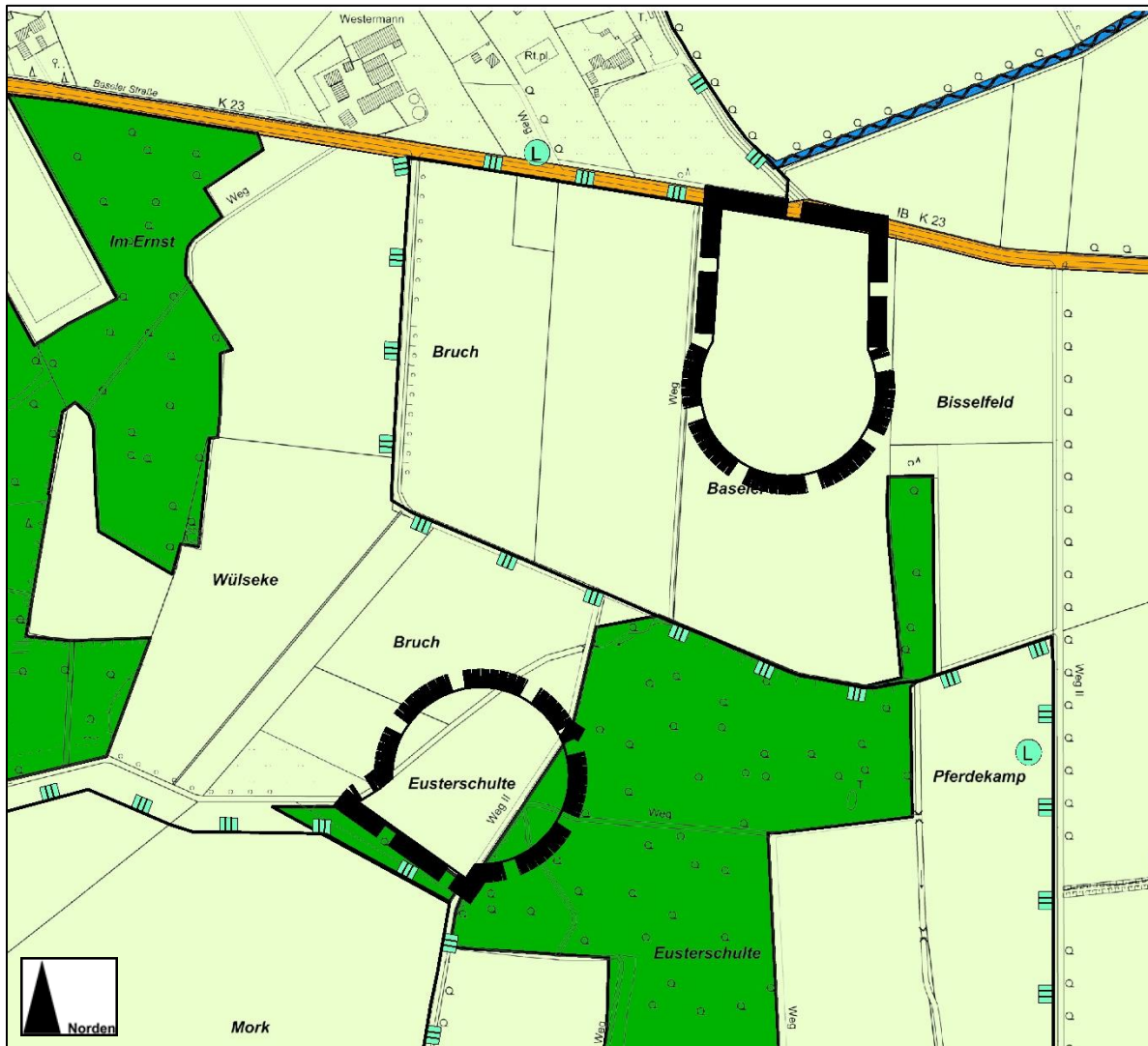


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Wadersloh mit Teilflächen des Änderungsbereiches (Darstellung ohne Maßstab)

PLANZEICHENERLÄUTERUNG	
Darstellungen gemäß § 5 (2) BauGB	
Bauflächen	
	Wohnbaufläche
	Gemischte Baufläche
	Gewerbliche Baufläche
	ohne Entwicklung (Nachrichtliche Übernahme)
	Sondergebiet
	- Großflächiger Einzelhandel
	- Erholung
	Fläche für den Gemeinbedarf
	Verwaltung
	Schule
	Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Soziellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Kindergarten
	Jugendheim
	Altenheim
	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Bürgerhalle
	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Hallenbad
	Post
	Feuerwehr
Verkehrsflächen	
	Straßen des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrswege
	Zentraler öffentlicher Parkplatz
Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung	
	Fläche Versorgungsanlagen
	Umspannwerk
	Abwasser
	Kläranlage
	Regenrückhaltung
Konzentrationszonen zur Windenergienutzung	
	Konzentrationszonen zur Windenergienutzung
Hauptver- und Hauptversorgungsleitungen	
	Leitung oberirdisch
	Leitung unterirdisch
	Elektrizitätsleitung
	Wasserleitung
	Gasleitung
Grünflächen	
	öffentliche oder private Grünfläche
	Parkanlage
	Dauerkleingärten
	Sportplatz
	Bolzplatz
	Freizeitanlage
	Spielplatz
	Friedhof
Flächen für die Wasserwirtschaft und Wasserflächen	
	Wasserfläche
	Wasserlauf
Flächen für die Landwirtschaft und Wald	
	Fläche für die Landwirtschaft
	Wald
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen	
	Flächen für Abgrabungen (Entsandungsfläche)
	Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
Kennzeichnung gemäß § 5 (3) BauGB	
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
	Symbol für kleinere Flächen
Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke gemäß § 5 (4) BauGB	
	Baudenkmal
	Bodendenkmal
	Naturschutzgebiet
	Naturdenkmal
	Geschützter Landschaftsbestandteil
	Landschaftsschutzgebiet
	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
	Geschütztes Biotop gemäß § 62 LG
	Geschützter Landschaftsbestandteil sowie Geschütztes Biotop gemäß § 62 LG
	Grenze des Überschwemmungsgebietes
	Richtfunktrasse mit Schutzbereich
	Bahnanlage
	Modellflugplatz
	Rekultivierungsmaßnahmen (vermerkt)
	Vorbehaltsfläche für Straßenplanung
	Gestrichen als klassifizierte Hauptverkehrsstraße
	Ortsdurchfahrt
	Siedlungsschwerpunkt
Sonstige Darstellung	
	Gemeindegrenze

Abbildung 5: Legende Flächennutzungsplan Gemeinde Wadersloh.

5.3 Landschaftsplanung

Der südliche Teilbereich der Änderung liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Wadersloh“ des Kreises Warendorf aus dem Jahr 1991 (siehe markierter Bereich in der nachstehenden Abbildung). Im Landschaftsplanes ist für die südliche Teilfläche das flächige Landschaftsschutzgebiet „Höhenrücken bei Basel“ mit dem Entwicklungsziel Nr. 2.4.3 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ dargestellt:

„2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete LSG - (§ 21 LG)

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten über die gebietsspezifischen und speziellen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen

Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete werden unter 2.4 getroffen:

A. Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B. Verbote

Nach § 34 (2) LG sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist verboten:

1) Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, ...“

sowie weitere Verbote zur Anlage von Wegen und ober- und unterirdischer Versorgungsleitungen. Darüber hinaus sind zu beachten:

„2.4 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

2.4.3 Höhenrücken bei Basel

A. Schutzzweck

Das ca. 646,5 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst mehrere z. T. bewaldete Hangflächen und Höhenrücken sowie die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit ihren gliedernden und belebenden Elementen. Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen seiner bewaldeten Hänge*
- wegen seiner alten Eichenreihen im Nordteil*
- wegen seiner vorhandenen Kleinwälder und Hecken*
- wegen seiner vorhandenen Kleingewässer.“*

Die südliche Sonderbaufläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Höhenrücken bei Basel“. Hier hat in der Regel die jeweils zuständige Trägerin der Landschaftsplanung (untere Naturschutzbehörde) festzustellen, ob eine Vereinbarkeit mit der Funktion des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes und des Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung gegeben ist. Im Folgenden wird die Einstufung des Umweltberichtes (Kapitel 2) in Bezug auf die Lage der südlichen Teilfläche im Landschaftsschutzgebiet wiedergegeben:

„Durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplans werden Beeinträchtigungen einiger Schutzgüter hervorgerufen. Diese Beeinträchtigungen werden als gering (Wasser; Landschaft; Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung; Kultur- und sonstige Sachgüter), mittel

(Klima und Luft) und hoch (Fläche; Boden) eingestuft.

Es bestehen Zielkonflikte durch die Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten, Freiflächen und Boden. Die Konflikte sind innerhalb der Bauleitplanung abzuwägen.

Für die genannten Schutzgüter wird unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung erneuerbarer Energien sowie von bestehenden Vorbelastungen und bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht ausgelöst. Es ist erkennbar, dass potentielle Konflikte im Laufe des Verfahrens durch Maßnahmen auf ein nicht signifikantes Niveau gesenkt werden können.“

Der Umweltbericht (S. 51 ff) führt dazu im Detail aus:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist allgemein erforderlich gemäß § 21

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder

c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Zu a) Das BNatSchG trifft in § 1, Abs. 3 Nr. 4 die Aussage, dass zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere „Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen [sind]; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu. Gerade der letzte Halbsatz unterstreicht, dass der Gesetzgeber den Ausbau der erneuerbaren Energien in einem engen Zusammenhang mit der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sieht. Gemessen an der Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebietes von etwa 646,5 ha fällt der betroffene Anteil von 3,02 ha (Teilbereich 1) mit ca. 0,45 % sehr gering aus.

Zu b) Auch handelt es sich hinsichtlich der Biotopausstattung im Wesentlichen um intensiv genutzte Ackerflächen und nur einen sehr geringen Anteil Waldfläche, die zudem nicht direkt beim Bau der WEA betroffen ist. Es besteht bereits eine Vorbelastung des Landschaftsraum im erweiterten Umfeld durch bestehende Windenergieanlagen. Das Landschaftsbild erfährt im Rahmen der überregional stattfindenden Energiewende eine angemessene Anpassung, welche die Eigenart des lokalen Landschaftsbildes aufgrund der Vorbelastungen nicht in signifikanten Maß beeinträchtigt.

Zu c) Eine besondere Bedeutung für die Erholung ist nicht gegeben. Die Erholungsleistung wird nicht beeinträchtigt.

Der Schutzzweck für das LSG „Höhenrücken bei Basel“ wird wie folgt begründet:

- wegen seiner bewaldeten Hänge,*
- wegen seiner alten Eichenreihen im Nordteil,*
- wegen seiner vorhandenen Kleinwälder und Hecken,*
- wegen seiner vorhandenen Kleingewässer“.*

Es ist klarzustellen, dass keine der als Schutzzwecke des LSG genannten Strukturen bei einer Umsetzung der Planung unmittelbar berührt werden. Zusammenfassend mit den allgemeinen Schutzzwecken ist eine Vereinbarkeit des Teilvorhabens mit dem ausgewiesenen LSG aufgrund des unberührten Bestehens der Schutzelemente gegeben.

Die Vollzugsfähigkeit der Planung zur 34. Änderung ist bezüglich dieses Aspekts erkennbar.

Mit der vorstehenden Bewertung der Wirkungen ist für die südliche Teilfläche im Landschaftsschutzgebiet die spätere Errichtung einer Windkraftanlage als Ausnahme von den Bestimmungen des Landschaftsschutzgebietes erkennbar. Mit der Zweckbindung der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen ist darüber hinaus sichergestellt, dass diese nur für Windenergieanlagen und zugehöriger Nebenanlagen genutzt wird. Somit ist ein Planungsverbot für einer Sonderbaufläche in diesem Sinne in dem Landschaftsschutzgebiet nicht zu erkennen. Eine Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes für die Planung und den Bau einer Windkraftanlage in der südlichen Teilfläche ist hier als ein „begründeter Einzelfall“ im Sinne einer Ausnahme möglich.

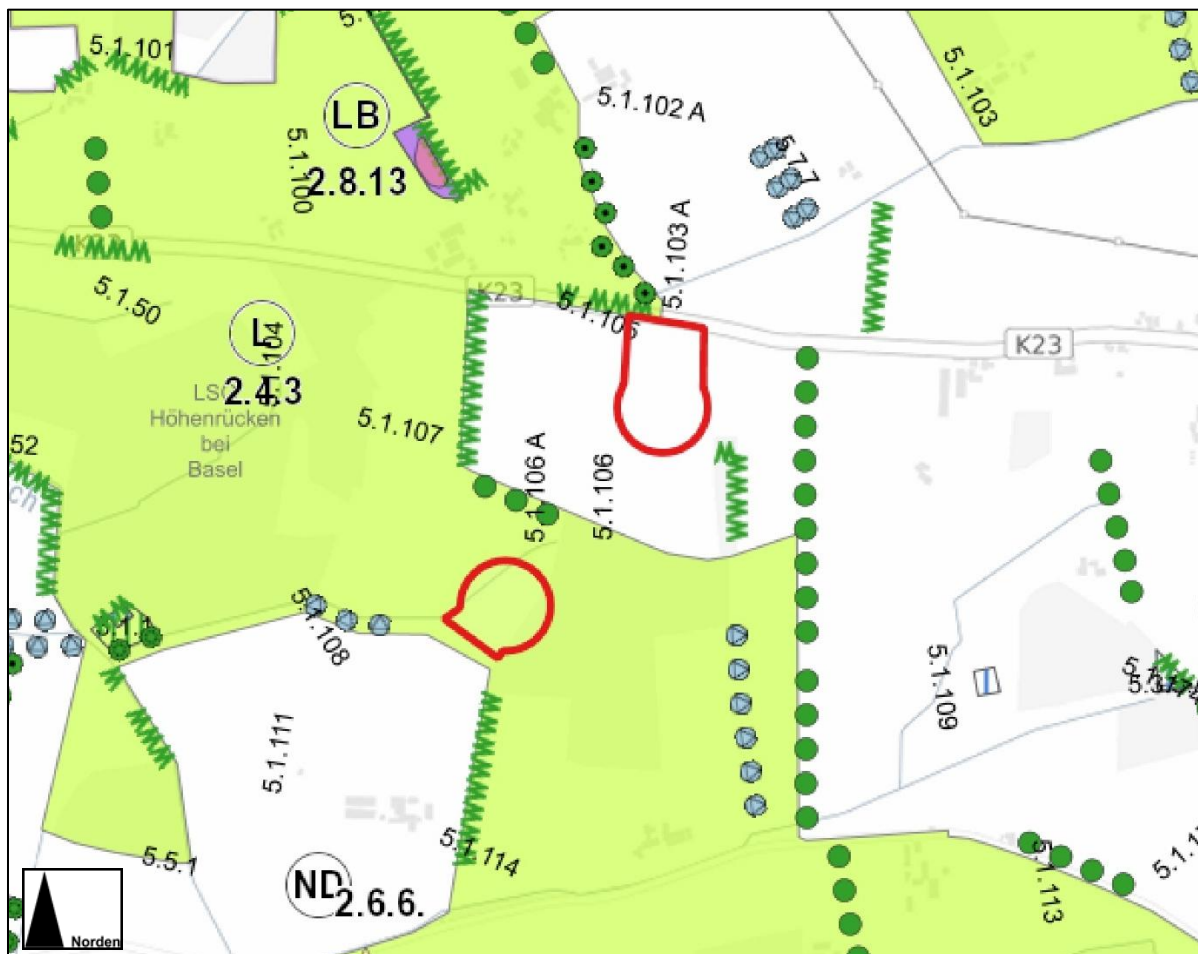


Abbildung 6: Landschaftsplan „Wadersloh“ des Kreises Warendorf mit Lage des Änderungsbereiches (Darstellung ohne Maßstab, Grundlage der Darstellung: GeoPortal Kreis Warendorf unter <https://geoportal.kreis-warendorf.de/natur-umwelt> abgerufen am 29.01.2024)

6 Belange des Städtebaus / Konzeptbeschreibung

Die Erschließung des Änderungsbereiches für den Bau der Anlagen erfolgt von Norden über eine neu anzulegende Baustraße von der Baseler Straße / K 26 aus.

Hierüber werden die Bau- und Anlagenteile angeliefert. Zwischen beiden Teilflächen wird temporär eine Baustraße von der nördlichen Teilfläche in die südliche Teilfläche verlaufen, die nach der Bauphase zurückgebaut und der Bereich wieder landwirtschaftlich genutzt werden soll. Hierzu muss die öffentlich gewidmete Fläche des Wirtschaftsweges gequert werden.

Die spätere Erschließung für den nördlichen Teilbereich erfolgt über diese dann für die dauerhafte Nutzung ertüchtigte Baustraße. Die südliche Teilfläche wird nach Rückbau der Baustraße über einen Wirtschaftsweg von der Baseler Straße im Norden erschlossen. Der Wirtschaftsweg ist öffentlich gewidmet.

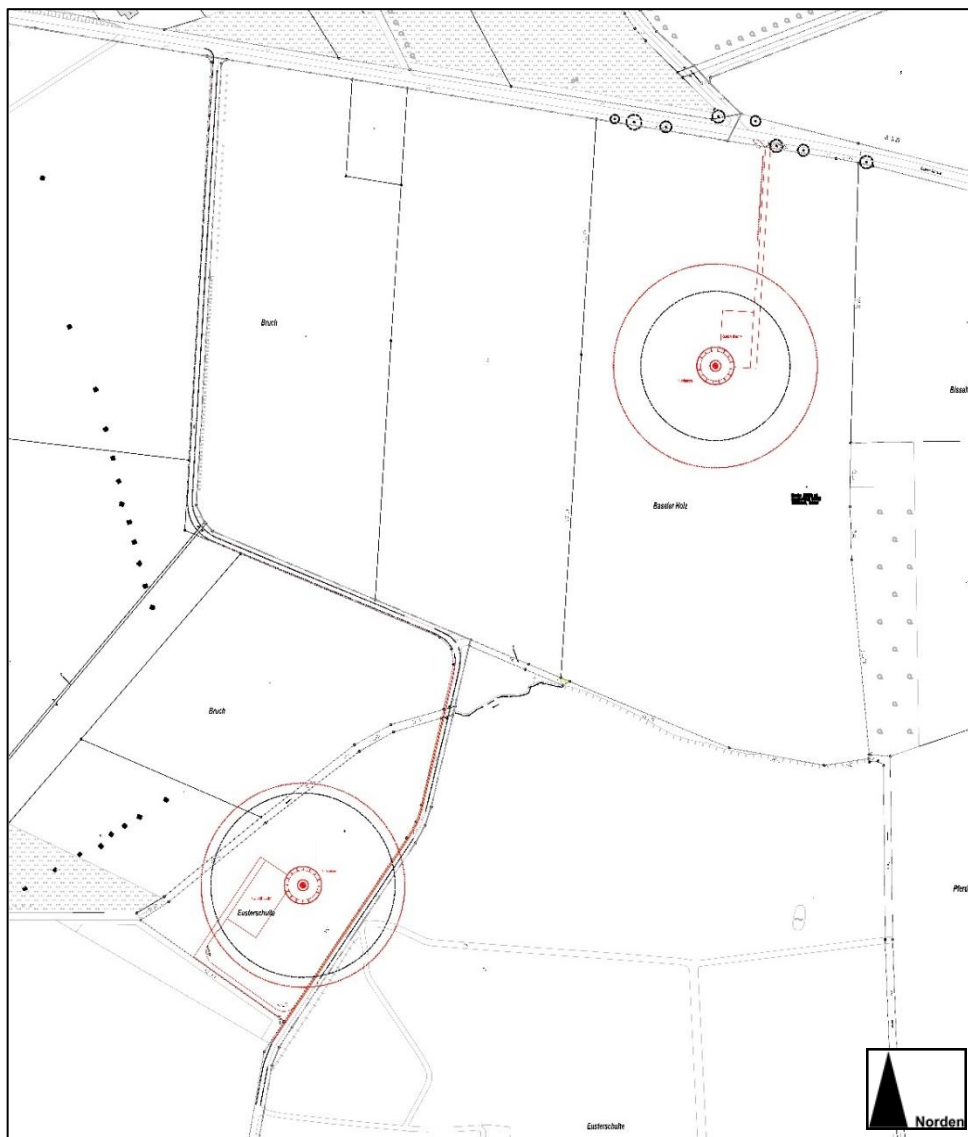


Abbildung 7: Konzept und Baustraße zu den WEA-Standorten (Quelle: BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH, Münster, 02.02.2024, Darstellung ohne Maßstab)

7 Planungsrechtliche Darstellungen

7.1 Darstellung der Bauflächen

Auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird im Änderungsbereich eine „Sonderbaufläche für die Windenergie“ dargestellt. Diese Zweckbestimmung überlagert die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung, die aber weiterhin in der Fläche möglich ist.

Die Darstellung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan von Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Ziffer 9a BauGB (nördliche und südliche Teilfläche) und Fläche für Wald gem. § 5 (2) Ziffer 9b BauGB (südliche Teilfläche) wird zu Sonderbaufläche für die Windenergie gem. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO die überlagernd zugleich als Beschleunigungsgebiet gem. § 249c (1) BauGB ausgewiesen ist. Siehe hierzu die nachfolgenden Kapitel 7.2 und 7.3.

Die unterliegende landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung im Beschleunigungsgebiet unterhalb einer späteren Windkraftanlage ist weiterhin möglich

Die Bauflächen sind als „Rotor-In“-Flächen dargestellt, d. h. eine später zu errichtenden Anlage muss sich komplett mit Rotor innerhalb der Grenze des Geltungsbereiches der Darstellung befinden.

Der Gesamtumfang der Darstellung der Sonderbaufläche beträgt mit den beiden Teilflächen zusammen rd. 7,5 ha.

7.2 Darstellung Beschleunigungsgebiet

Mit der Einführung des § 249c BauGB wurde in Absatz 3 die Darstellung wirksamer Minderungsmaßnahmen in einem Beschleunigungsgebiet wie folgt bestimmt:

„(3) Bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete sind geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Abweichend von § 2 Absatz 4 und der Anlage 1 sind Umweltauswirkungen nach Satz 1 nur Auswirkungen auf

- 1. die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- 2. europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind, und*
- 3. die Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.*

Die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend der Anlage 3 erfolgen.“

Dieser Aufgabe ist die Gemeinde Wadersloh im Rahmen der Planung und der Umweltprüfung im Umweltbericht nachgegangen. Sie geht hierbei von der Errichtung jeweils einer marktüblichen Windenergieanlage in jeder Teilfläche aus. Die möglicherweise erforderlichen Nebenanlagen wie Transformatorgebäude, Übergabestationen, Batteriespeicher sowie dauerhaft (teil)versiegelte Erschließungsflächen zur Unterhaltung der Windenergieanlage sind innerhalb der Sonderbauflächen unterzubringen. Der Netzanschluss erfolgt i. d. R. über die Sonderbaufläche bis zur nächsten öffentlichen Erschließungsfläche und danach zum nächsten zugewiesenen Netzanschluss/Einspeisepunkt. Die Minderungsmaßnahme betrifft so im Rahmen der Änderung eines Flächennutzungsplanes nur die Kabeltrasse für den Netzanschluss in der

Sonderbaufläche. Außerhalb der Sonderbaufläche ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene oder ggf. eine nachgelagerte vertragliche Ebene betroffen.

Bei der **Ziffer 1** handelt es sich um den Gebietsschutz von Zielen, „die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind“. Dieses betrifft die Lebensräume in einem Natura-2000 Gebiet (Vogelschutzgebiet (VSG) oder Fauna-Flora-Habitat (FFH)). Die Darstellung der Flächen der 34. Änderung befindet sich nicht in den genannten Gebieten. Der Umweltbericht beschreibt die direkten und indirekten Auswirkungen (S.68f.):

„Das Vorhaben befindet sich nicht in Natura 2000-Gebieten. Es sind weder direkte noch indirekte Auswirkungen zu erwarten. Somit sind keine Regeln für Minderungsmaßnahmen zu formulieren.“

Somit sind keine Regeln für Minderungsmaßnahmen zu formulieren.

Bei der **Ziffer 2** handelt es sich um europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind. Diese kommen im Untersuchungsgebiet für den Umweltbericht vor. Grundlage sind die durchgeführten Kartierungen und die darauffolgende Ausarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Stufe II (BÜRO STELZIG 2024). Demzufolge sind Regeln für Minderungsmaßnahmen zu formulieren. Diese sind im folgenden Kapitel 7.3 zu entnehmen.

Bei der **Ziffer 3** handelt es sich um Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer, soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, „dass 1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und 2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.“ sowie für oberirdische Gewässer, die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, „dass 1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und 2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.“

Innerhalb des Teilbereich 1 verläuft im Westen ein Entwässerungsgraben als Zufluss zum „Boxelbach“. In der Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zu keiner Konkretisierung hinsichtlich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung. Ob durch das Vorhaben der beschriebene Entwässerungsgraben überbaut wird, kann erst im weiteren Verfahren eingeschätzt werden. Der Kreis Warendorf gibt im Rahmen der Beteiligung folgenden: „Werden für die Zuwegung zur Windenergieanlage oder für die Einspeisung bzw. Anbindung an das Versorgungsnetz Gewässer auf dem Kreisgebiet Warendorf gekreuzt, so ist für die jeweilige Gewässerkreuzung eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 22 Landeswassergesetz erforderlich.“ Demzufolge sind Regeln für Minderungsmaßnahmen zu formulieren, welche Kapitel 5.2.2 des gegenständigen Dokuments zu entnehmen sind. Entsprechend der Anlage 3 BauGB werden baubedingte Minderungsmaßnahmen in Kapitel 5.2.2 aufgeführt.

7.3 Regeln für Darstellung von Minderungsmaßnahmen in den Beschleunigungsgebieten nach § 249c BauGB

Nachfolgend werden geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ihren Netzanschluss in den Sonderbauflächen gem. § 249c Abs. 3 BauGB textlich dargestellt, die auf Genehmigungsebene Anwendung finden (vgl. § 6b WindBG). Die Herleitung dieser Regeln ergibt sich aus der Planbegründung, dem Umweltbericht sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Bei der Auswahl und Anordnung geeigneter Minderungsmaßnahmen auf Genehmigungsebene sind aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit der Minderungsmaßnahmen sowie neue vorhandene Umweltdaten zum Plangebiet zu berücksichtigen, die ggf. zu einer Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs führen können.

Sofern in Bezug auf den Aspekt der Zumutbarkeit eine Priorisierung der Minderungsmaßnahmen vorgenommen werden muss, ist diese unter Berücksichtigung fachlich geeigneter Kriterien vorzunehmen. Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang umso eher anzuordnen, je schlechter der Erhaltungszustand und je größer die Gefährdung einer Art ist, je höher die Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ist, je höher die Dimension und der Schweregrad der zu erwartenden Betroffenheit eingeordnet wird und je höher die Wirksamkeit für die jeweilige zu betrachtende Art oder Artgruppe als allgemein anerkannt bzw. belegt gilt. Allgemein anerkannte und wirksame Maßnahmen sind grundsätzlich gegenüber weniger wirksamen Maßnahmen zu bevorzugen.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW hat mit Schreiben vom 20.03.2026 erläutert: *„Das mit Runderlass vom 17.02.2026 eingeführte Artenschutz-Fachbeitrags-Tools (Module I und II) ist ein Anwendungsinstrument für die Planung von Beschleunigungsgebieten und WEA-Genehmigungen in den Gebieten. Die Auswahl geeigneter Minderungsmaßnahmen mithilfe des AFB-Tools II entsprechen fachlich-inhaltlich den gesetzlichen Vorgaben aus Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG bzw. des Leitfaden-Moduls A für WEA-Genehmigungen außerhalb von Beschleunigungsgebieten.“*

Die folgenden textlichen Darstellungen der allgemeinen Regeln für Minderungsmaßnahmen gehen inhaltlich über die Anwendung des Moduls I des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) NRW hinaus. Sie basieren auf spezifischen Minderungsmaßnahmen, die in dem weit fortgeschrittenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die geplanten Anlagen in der Fläche der 34. Änderung des FNP konkretisiert wurden. Sie gehen über die im Modul I formulierten allgemeine Regeln hinaus und damit über die eigentlich für Flächennutzungsplanungen ganz allgemein gehaltenen Maßnahmen (vgl. angehängter Fachbeitrag). Trotzdem wird das artenschutzrechtliche Ergebnis des Moduls I anhängend wiedergegeben, auch wenn es in diesem Fall nicht die alleinige Herleitung und Begründung für Minderungsmaßnahmen ist, aber ggf. noch Bedeutung für die Anwendung des Moduls II entfaltet.

In Teil 2 des Plandokumentes werden folgende **textliche Darstellungen** vorgenommen:

Baubedingte Minderungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme für die allgemeine Brutvogelfauna

- Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, insbesondere Räumung der Baufelder und, falls erforderlich die Beseitigung von Gehölzen, müssen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 15. August) und unter Beachtung und Einhaltung des Hinweises zu dem Zeitraum unten (1. März bis zum 30. September) durchgeführt werden.

- Bei Nichteinhaltung des Zeitfensters müssen die betreffenden Flächen vor Beginn der Baumaßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf die Anwesenheit von Brutvögeln kontrolliert und bei negativem Befund freigegeben werden.
- Hinweis: die Fällung von Gehölzen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG ist im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September nicht zulässig.

Anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme Gestaltung des Mastfußbereichs für planungsrelevante Vogelarten

- Flächen im Bereich des Maststandortes müssen möglichst unattraktiv im Hinblick auf die Eignung als Nahrungsfläche, insbesondere für Greifvögel, gestaltet werden.
- Nach Möglichkeit sollen keine Flächen für Ruderalfluren verbleiben, sondern eine landwirtschaftliche Nutzung möglichst bis an den Mastfuß heran. Die aus technischen Gründen nicht vermeidbaren Mastfußbrachen dürfen im Zeitraum April bis Juli nicht gemäht werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen, Wildäcker und Blühstreifen zugelassen. Stattdessen ist eine intensive, landwirtschaftliche Nutzung oder die Anlage dichter bodendeckender, lebensraumtypischer Gehölze bis an den Mastfuß/ bis zur Fundamentaußenkante vorzusehen. Mastfußbrachen sind zu vermeiden.
- Keine Neuanlage von Baumreihen, Hecken oder Kleingewässern im Umkreis von ca. 200 m um den Turmmittelpunkt.

Vermeidungsmaßnahme für die allgemeine Brutvogelfauna siehe die vorstehenden baubedingten Vermeidungsmaßnahmen.

Betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme für brütende Wespenbussarde

- Für die im Untersuchungsgebiet zum Artenschutz brütenden Wespenbussarde sind temporäre Tagabschaltungen in begrenztem Umfang erforderlich, die sich an den spezifischen Besonderheiten des Wespenbussards orientieren.
- Pauschale Tagabschaltungen werden jahreszeitlich auf die Monate Mai bis August beschränkt.
- Spezifische Abschaltzeiträume für den Betrieb von WEA in den Teilbereichen 1 und 2:
 - Teilbereich 1: Zeitraum 08.05. bis einschließlich 21.05. von 7-19 Uhr bei Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 8,5 m/s; Zeitraum 15.07. bis einschließlich 18.08. von 7-19 Uhr bei Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,5 m/s
 - Teilbereich 2: Zeitraum 15.07. bis einschließlich 18.08. von 7-19 Uhr bei Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,5 m/s

Vermeidungsmaßnahmen für Nahrung suchende Milane (sind ggf. entbehrlich, wenn Antikollisionssystem kommt)

- Abschaltung von Windkraftanlagen vom Beginn der Bearbeitung bis Sonnenuntergang des folgenden Tages, wenn die Flächen im Umkreis von 250 m um die Stellfläche während des Zeitraums Anfang März bis Ende August gepflügt oder gegrubbert werden.

Vermeidungsmaßnahme für Milane an einem Gemeinschaftsschlafplatz

- Abschaltung von Windkraftanlagen zwischen Mitte Juli und Mitte September abends und morgens für kurze Zeiträume, abendliche Abschaltung zwei Stunden vor Sonnenuntergang beginnen und 15 Minuten nach Sonnenuntergang enden, morgens beginnend mit Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang.

Vermeidungsmaßnahme Einsatz eines kamerabasierten Antikollisionssystems (AKS) zum Schutz von Rot- und Schwarzmilanen

Der Nachtrag von September 2024 sah den Einsatz eines kamerabasierten Antikollisionssystems (AKS) zum Schutz von Rot- und Schwarzmilanen vor. Das zeitlich und räumlich nur eingeschränkt vorhersagbare signifikant erhöhte Kollisionsrisiko soll durch den Einsatz eines zertifizierten, kamerabasierten Antikollisionssystems (AKS) vermieden werden. Der Einsatz des AKS bewirkt eine bedarfsinduzierte Abschaltung der WEA bei potentiell kritischer Annäherung der Zielarten an die WEA-Standorte und ersetzt damit lange pauschale Abschaltungen, die zu unnötig hohen Ertragsminderungen führen. Außerdem bewirkt es das gleiche Schutzniveau auch außerhalb von pauschal festgelegten Zeiträumen.

Wenn kein Antikollisionssystem genutzt werden kann, gelten für den Rot- und Schwarzmilan die folgenden Abschaltzeiten:

- Zeitraum: 01.04. – 31.08. bis mind. 24 h nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses von Beginn bis Ende bürgerl. Dämmerung, Hierzu zählen die Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten und bodenwendende Maßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern auf Ackerstandorten.

Vermeidungsmaßnahme Temporäre Abschaltung für Milane an einem Gemeinschaftsschlafplatz (siehe hierzu Anmerkung am Ende, ist ggf. entbehrlich, wenn Antikollisionssystem kommt)

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Rot- und Schwarzmilane in eng begrenzten Zeiträumen am Standort der geplanten WEA 1 sind die nachfolgend konkretisierten temporären Abschaltungen vorzusehen:

Abschaltung der WEA 1 zwischen Mitte Juli und Mitte September abends und morgens für kurze Zeiträume. Die abendliche Abschaltung muss zwei Stunden vor Sonnenuntergang beginnen und kann 15 Minuten nach Sonnenuntergang enden. Morgens ist die WEA beginnend mit Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang abzuschalten.

Der Einsatz eines kamerabasierten Antikollisionssystems (AKS) mit nachgewiesener Wirksamkeit ersetzt zeitlich starre Abschaltregime für Rot- und Schwarzmilane vollständig. Zusätzliche pauschale oder phänologiebedingte Abschaltungen sind in diesem Fall nicht erforderlich, sofern die Funktionsfähigkeit des Systems über Nebenbestimmungen sichergestellt wird.

Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse (hier: Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos)

- Abschaltung unter die Jagd in Rotorhöhe begünstigenden Witterungsbedingungen (Windgeschwindigkeit ≤ 6 m/s, Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$), Abschaltung zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang und wenn die genannten Schwellenwerte – gemessen jeweils auf Gondelhöhe – gleichzeitig erreicht werden. Die entsprechenden Abschaltungen müssen während der gesamten relevanten Saison (1.4. – 31.10.) vorgesehen werden.
- Betriebsbegleitendes zweijähriges Monitoring der Fledermausaktivität in Rotorhöhe („Gondelmonitoring“);
 - Anpassung des Abschaltalgorithmus standort- und anlagenspezifisch unter Minimierung der Ertragseinschränkungen.
 - Gondelmonitoring möglichst an Teilbereich 1, der voraussichtlichen Anlage mit den höheren zu erwartenden Risiken

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Gewässern (Ziffer 3)

Werden für die Zuwegung zur Windenergieanlage oder für die Einspeisung bzw. Anbindung an das Versorgungsnetz Gewässer gekreuzt, so ist für die jeweilige Gewässerkreuzung eine

wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 22 Landeswassergesetz erforderlich.

Regeln für Minderungsmaßnahmen zu den Schutzgütern Boden und Wasser formulieren. Entsprechend der Anlage 3 BauGB werden baubedingte Minderungsmaßnahmen aufgeführt.

- Bei den Bodenarbeiten sind die Regelungen der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV einzuhalten.
- Es werden bodenschutzfachliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgenommen.
- Bodenarbeiten werden möglichst flächenschonend und innerhalb der Grenzen des geplanten Vorhabens abgewickelt.
- Wiederherstellung der während der Bauphase beanspruchten Flächen (insbesondere Lager- und Montageflächen).
- Anlage von Kranstellflächen und Zuwegungen als teilversiegelte Schotterflächen.
- Fachgerechte Lagerung und Abtragung des Oberbodens.
- Die Bodenabschiebung soll unmittelbar vor der Inanspruchnahme der Fläche erfolgen.
- Bei einer Abschiebung soll der Boden gebietsnah wieder verwendet werden.
- Die ursprünglichen Deckschichten sind unverzüglich wiederherzustellen oder durch bindiges unbelastetes Bodenmaterial zu ersetzen.
- Durch Abtrag anfallender humoser Oberboden ist fachgerecht und getrennt abzuräumen und separat zu lagern und ortsnahe Wiederverwendung als humoser Oberboden. Der gesetzlich verankerte Oberbodenschutz ist zu beachten. Diese Arbeiten sollten nur bei Trockenwetter ausgeführt werden.
- Überschüssiger Erdaushub, der während der Bauphase angefallen ist und nicht zum Verfüllen der Fundamentbaugrube verwendet wird, wird ausschließlich außerhalb des Arbeitsbereichs in Mieten gelagert. Beim Anlegen der Erdmieten ist die geplante Kabeltrasse und Kabeleinführung von und zur WEA zu berücksichtigen. Der Mindestabstand der Erdmieten zum Arbeitsbereich beträgt 4 m.
- Dasselbe gilt entlang der Kranauslegermontagefläche. Bei Nichtverwendung wird überschüssiger Erdaushub vollständig entfernt.
- Die Verwertung des anfallenden Bodenaushubs muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen.
- Bei der Ausbringung müssen bodenschonende Ausbringungsverfahren zum Einsatz kommen. Bei eventuell notwendigen Zwischenlagerungen des Bodens muss bestimmten Anforderungen genügen, die DIN 19731 ist zu beachten.
- Dazu zählen insbesondere die Vermeidung von Vermischung, Vernässung, Wasserrückhalt und Verdichtung sowie Begrünung der Mieten bei längeren Standzeiten.
- Bei allen Erdarbeiten sind die Regelungen des Bodenschutzrechts zu beachten. Bei Erdarbeiten wird die Anwendung von DIN 18915 sowie von DIN 19639 empfohlen.
- Ausführung der Kranaufstellungsflächen und den Bau von Zuwegungen mit wassergebundener Decke. Die Befestigung der Zuwegungen sowie der Kranstellflächen ist mit gebietstypischem, autochthonem Schottermaterial durchzuführen.
- Bei Einrichtung einer Baustraße außerhalb der festgelegten Eingriffsbereiche, sind hier ebenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen zu treffen. Die aufgetragenen Lasten müssen für den darunter liegenden Boden weitgehend schadlos und dauerhaft sein und dürfen nicht zu einem Schadstoffeintrag und zu einer Vermischung mit anstehendem Boden führen.

- Durch flächenschonende Bauweise während der Errichtung von Windkraftanlagen sollen die Beeinträchtigungen des Bodens minimiert werden.
- Schadstoffeinträge in den Boden und damit auch ins Grundwasser sowie in Oberflächengewässer z.B. durch Treib- und Schmierstoffe sind durch eine fachgerechte Bauausführung zu vermeiden.
- Auf den temporär beanspruchten Flächen sind nach Beendigung der Bauarbeiten Maßnahmen, wie z.B. tiefgründige Bodenlockerungen an allen WEA-Standorten durchzuführen.
- Nach Abschluss der Bauphase ist die temporäre Teilversiegelung zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Für die Baufeldherrichtung abgetragener und zwischengelagerter Waldboden ist wieder entsprechend seinem ursprünglichen Schichtaufbau einzubauen.

Überwachungsmaßnahmen

Eine sachgerechte Ausführung der Bauarbeiten sowie die Arbeiten zur Entsorgung von Abfällen inklusive dem während der Bauarbeiten anfallendem Bodenmaterial werden während der gesamten Arbeiten gewährleistet.

Vermeidungsmaßnahme zum Schutz angrenzender Vegetation

- Arbeiten zur Oberboden- und Vegetationsentfernung müssen möglichst so ausgeführt werden, dass angrenzende Vegetationsbestände nicht beeinträchtigt werden.
- Durch angepasste Wegeföhrung sollen Eingriffe in Gehölzbestände so weit wie möglich vermieden werden.
- Im nahen Umfeld der Wurzelbereiche von Bäumen soll eine Bodenverdichtung durch Befahren oder Materialablagerungen vermieden werden. Zum Schutz der Wurzelbereiche von Bäumen ist der Krontraufbereich freizuhalten.
- Ist eine Befahrung zwingend notwendig, soll eine min. 20 cm dicke Schicht aus wasserdurchlässigem Material ausgebracht und mit einer festen Auflage zum Befahren (z.B. Bohlen, Stahlplatten) versehen werden.
- Während der Bauphase sind zudem geeignete Sicherungsmaßnahmen an Gehölzbeständen zu treffen (DIN 18920 2014).

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Landschaft

- Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Zuge der Planrealisierung erfolgt auf nachgelagerter Ebene der Genehmigungsplanung durch eine Ersatzgeldermittlung gemäß Windenergie-Erlass (MUNLV NRW 2021).
- Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auch das Landschaftserlebnis resultieren (Beispiel: Umwandlung von bisher intensiv genutzten Ackerflächen in Extensivgrünland).

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

- Die Beleuchtungseinrichtungen an WEA sind zweckdienlich zu halten. Beleuchtung wird nur dort eingesetzt, wo sie benötigt wird und nicht länger als notwendig.
- Bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen auf dem Gelände ist die zuständige Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW unverzüglich zu verständigen.

- Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt oder Gegenstände aufgefunden, die möglicherweise Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände sein können, so sind unverzüglich die zuständige Abteilung Bürger- und Ordnungsangelegenheiten und/oder der Staatlicher Kampfmittelräumdienst zu informieren.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Kultur- und sonstige Sachgütern

Die Entdeckung von Bodendenkmälern bzw. archäologischen Befunden oder Funden ist der zuständigen Unteren Denkmalbehörde oder dem LWL - Archäologie für Westfalen Westfalen/Außenstelle Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

Mit diesen Regeln für Vermeidungsmaßnahmen werden die aus dem Genehmigungsverfahren für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes ableitbaren und übertragbaren Bestimmungen berücksichtigt und abgedeckt. In Ergänzung dieser schon sehr individuellen, auf das „anlagen“-nahe Planverfahren der 34. Änderung aufgestellten Regeln werden im Teil 2 des Plandokumentes auch die Ergebnisse der Anwendung und Auswertung des artenschutzbezogenen Tools I des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) wiedergegeben. Diese entsprechen eher den Anforderungen einer allgemeinen Formulierung der Regeln im Rahmen eines Flächennutzungsplanes. Sie sind aber in ihrer Allgemeinheit für den erreichten Stand des Planverfahrens der 34. Änderung und dem zeitgleich ablaufenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht hinreichend.

Somit ergibt sich die nachfolgende graphische Darstellung der 34. Änderung als Teil 1.



Abbildung 8: Geplante Darstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wadersloh mit Teilflächen des Änderungsbereiches, Auszug Teil 1 (Grundlage: FNP der Gemeinde Wadersloh 2011, Darstellung ohne Maßstab)

Darstellungen gem. § 5 (2) BauGB	
Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB)	
	Sonderbaufläche für die Windenergie (§ 1 (1) Nr. 4 BauNVO) Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Baufläche ist weiterhin möglich.
	Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB) Die Regeln für Maßnahmen zur Abwendung erheblicher Umweltauswirkungen für die Beschleunigungsgebiete sind dem Blatt 2 zu entnehmen.
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 (2) Nr. 3 und (4) BauGB)	
	Straßen des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 (2) Nr. 7 und (4) BauGB)	
	Wasserlauf
Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 (2) Nr. 9 und (4) BauGB)	
	Flächen für die Landwirtschaft
	Fläche für Wald
Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke (§ 5 (4) BauGB)	
	Landschaftsschutzgebiet
Sonstige Planzeichen	
	Änderungsbereich

Abbildung 9: Legende zur geplanten Darstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wadersloh

8 Belange der Ver- und Entsorgung

8.1 Trinkwasser / Löschwasser

Der Aspekt der Löschwasserversorgung im Havarie-/Brandfall von Windenergieanlagen ist Bestandteil der nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigung der beantragten Anlagen (Brandschutzkonzept). Hierbei sind gas- und schaumbezogene Lösungen ohne erforderlichen Löschwasseranschluss möglich. Hierzu sind im Verfahren keine weitergehenden Hinweise von den zuständigen Versorgungsträgern, Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange erfolgt.

8.2 Schmutzwasser / Niederschlagswasser

Schmutzwasser fällt nicht an. Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen kann in den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen versickern. Die Verkehrs- und Kranaufstellflächen können als Schotterfläche als teilversiegelt angenommen werden. Das Fundament ist als vollversiegelt anzusehen. Die Baustraße zwischen dem nördlichen und südlichen Standort wird temporär mit Stahlplatten und ggf. Bodenschutzmatten versehen, nach der Bauphase wieder zurückgebaut. Hierzu sind im Verfahren keine weitergehenden Hinweise von den zuständigen Versorgungsträgern, Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange erfolgt.

9 Belange der Erschließung

9.1 Verkehrstechnische Erschließung

Beide Standorte werden für die Bauphase im Norden von der Baseler Straße (K 23) erschlossen. Die Baustraße zwischen der nördlichen und südlichen Teilfläche wird temporär angelegt, und nach Bauphase zurückgebaut.

Die dauerhafte Erschließung für die nördliche Anlage erfolgt von der der Baseler Straße (K 23). Die südliche Anlage wird dauerhaft von dem vorhandenen, im Nordwesten an die Baseler Straße anschließenden Wirtschaftsweg zur Winkelstraße im Süden erschlossen.

Hierzu sind im Verfahren Hinweise von den zuständigen Versorgungsträgern, Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange erfolgt.

Der Kreis Warendorf gibt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgenden Hinweis:

„Werden für die Zuwegung zur Windenergieanlage oder für die Einspeisung bzw. Anbindung an das Versorgungsnetz Gewässer auf dem Kreisgebiet Warendorf gekreuzt, so ist für die jeweilige Gewässerkreuzung eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 22 Landeswassergesetz erforderlich. Das entsprechende Formular sowie Merkblatt finden Sie auf der Homepage des Kreises Warendorf unter Serviceportal – Dienstleistungen A-Z – Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern.“

9.2 Elektrizität / Kommunikationstechnische Erschließung

Der Anschluss der in dem Änderungsbereich vorgesehenen Anlagen zur Einspeisung in das Netz, aber auch die Versorgung des Plangebietes mit Strom sowie kommunikationstechnische Einrichtungen kann durch den Vorhabenträger bzw. die örtlichen Versorgungsträger erfolgen. Das jeweilige Leitungsnetz ist entsprechend zu ergänzen. Hierzu sind im Verfahren keine

weitergehenden Hinweise von den zuständigen Versorgungsträgern, Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange erfolgt.

10 Belange der Umwelt

10.1 Umweltprüfung / Umweltbericht

Die vorliegende Bauleitplanung erfüllt das Erfordernis zur Erstellung eines Umweltberichtes zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) mit einer Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung).

Die wesentlichen Auswirkungen der Planung sowie die durch die Planung betroffenen wesentlichen Umweltbelange im Sinne einer sachgerechten Zusammenstellung des Abwägungsmaterials werden im Umweltbericht (als Teil der Begründung) von der Fa. Stelzig, Landschaft I Ökologie I Planung, Soest (05/2026) dargelegt.

10.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt werden im nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Anlagen entsprechend der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betrachtet und bilanziert.

Hierzu ist der Landschaftsplegerischer Begleitplan im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Antragsunterlage, die die Notwendigkeiten zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB i.V.m. BNatSchG sowie von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen z. B. in das Landschaftsbild und Ausgleichsmöglichkeiten bis hin zu Ersatzgeldzahlungen aufzeigt.

10.3 Artenschutz

Nach europäischem und nationalem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten betrachtet und berücksichtigt werden. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), welche bei der Umsetzung der Änderung bzw. des Planes entstehen, als Artenschutzprüfung der Stufe I (sog. ASP I) abgeprüft werden. Hierzu wurde im Verfahren ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (s. u.). Die Grundlage hier sind vorliegende Daten und Erkenntnisse zu in den Änderungsbereichen und im entsprechenden Umfeld vorkommenden Arten, v. a. Avifauna und Fledermäuse.

Dieser kann aufgrund des im Mai 2024 eingereichten Antrages zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die nun konkret bekannten und geplanten Anlagen in den beiden Teilflächen der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes erstellt werden. Die Ergebnisse hieraus können herangezogen werden, da die Abgrenzung der Teilflächen der 34. Änderung auf das Vorhaben bezogen vorgenommen wurde. Somit scheint es möglich für die umweltbezogene Betrachtung der Wirkung der Planung die detaillierteren und weitergehenden Untersuchungen für das Genehmigungsverfahren (ASP Stufe II) zu verwenden, auch wenn dies für Flächenutzungsplanänderungen so nicht vorgesehen ist (hier in der Regel „nur“ der Fachbeitrag der Stufe I). Hierbei kann die Situation genutzt werden, dass für das Vorhaben am Eichelgarten die für den Genehmigungsantrag erforderlichen Unterlagen erstellt und eingereicht wurden.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Betrachtung der Planung „Windräder im Eichelgarten“ zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh „Windräder im Eichelgarten“ wird der „Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung zum Windenergieprojekt "Wadersloh Eichelgarten" Bau und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Wadersloh, Kreis Warendorf durch das Büro Stelzig, Landschaft I Ökologie I Planung I, Soest (04/2024 und Nachtrag aus 09/2024) berücksichtigt. Sie ist Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Sie kommt auf S.65ff. zu dem zusammenfassenden Ergebnis:

„§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung, Verletzung)

Um ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die im UG brütenden Wespenbussarde durch Kollision zu vermeiden, sind temporäre Abschaltungen der geplanten WEA in definierten Zeiträumen erforderlich.

Um ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Nahrung suchende Rot- und Schwarzmilane durch Kollision zu vermeiden, sind temporäre Abschaltungen der geplanten WEA im Zusammenhang mit definierten Bewirtschaftungsereignissen erforderlich.

Um ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Milane an einem Gemeinschaftsschlafplatz durch Kollision zu vermeiden, sind ergänzende temporäre Abschaltungen der geplanten WEA 1 erforderlich.

Um ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse durch Kollision zu vermeiden, sind Abschaltungen der WEA unter die Jagd im Luftraum begünstigenden Witterungsbedingungen zwischen 1.4. bis 31.10. erforderlich. Diese Abschaltregelungen können im Rahmen eines ggf. durchzuführenden Gondelmonitorings modifiziert werden.

Darüber hinaus müssen alle bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 15. August) durchgeführt werden, um auch die Zerstörung von Bruten bzw. Tötung von Jungvögeln anderer vorkommender Vogelarten zu vermeiden.

Unter Einhaltung der definierten Vermeidungsmaßnahmen sind Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnten, können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Im vorliegenden Fall wird der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG voraussichtlich nicht ausgelöst, sofern die Bauzeitbeschränkung zum Schutz brütender Vögel eingehalten wird.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

(Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Da es durch das Vorhaben nicht zur Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 kommt, ist diese Regelung hier nicht relevant.

7 Zulässigkeit des Vorhabens

Werden die oben beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen eingehalten, verbleiben keine artenschutzrechtlichen Bedenken. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Arten können ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.“

Zusammen mit den für das Beschleunigungsgebiet verbundenen textlichen Darstellung der Regeln für Vermeidungsmaßnahmen, die nun für die nachgelagerte Ebene des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bestimmt werden, ist nicht erkennbar, dass später in den Flächen die Errichtung von Windkraftanlagen unmöglich ist.

11 Auswirkungen der Planung

11.1 Immissionsschutz - Schall

In den Flächen werden später Windenergieanlagen errichtet, die im Betrieb Schallemissionen erzeugen. Die bezüglich des hörbaren Schalls relevanten Immissionsrichtwerte in Bezug auf Wohnstellen im Außenbereich oder Siedlungen werden im nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren gutachterlich untersucht und deren Einhaltung ggf. durch Betriebsauflagen sichergestellt. Dieses kann aber erst bei Vorlage der genauen Anlagenstandort und -konfigurationen abschließend im besagten Genehmigungsverfahren erfolgen.

Der Umweltbericht (als Teil der Begründung) von der Fa. Stelzig, Landschaft I Ökologie I Planung, Soest (05/2026) geht in Kapitel 2.3.7, S. 53ff. weitergehend auf die immissionsbezogenen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung ein.

In dem bezeichneten Genehmigungsverfahren wurden detaillierte Untersuchungen der Höhe und Wirkungen des Schalls an allen relevanten Immissionsorten (im Falle von möglichen Anlagen in den Flächen an 36 Immissionsorten) in der Umgebung durchgeführt.

Im Genehmigungsverfahren können Verminderungsmaßnahmen im Sinne von Auflagen für den Betrieb von Windkraftanlagen getroffen werden. Im Falle von Anlagen in den Flächen der 34. Änderung sind aus den im Genehmigungsverfahren vorliegenden Ergebnissen unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der neu hinzukommenden Anlagen für den Tagbetrieb keine Auflagen erkennbar. Aufgrund der Nähe der nördlichen Teilfläche zu mehreren Wohngebäuden ist im Nachtbetrieb ein schallreduzierter Betrieb als Auflage zur Einhaltung der Richtwerte erkennbar. Für die südlichen Teilfläche sind im Nachtbetrieb für Windkraftanlagen Auflagen nicht erkennbar.

Somit ist eine Vollzugsfähigkeit der Planung zur 34. Änderung für diesen Aspekt gegeben.

Bezüglich der Frage von möglichen Wirkungen des Infraschalls von Windenergieanlagen wird davon ausgegangen, dass bei der Wahrung von erforderlichen Abständen aufgrund des hörbaren Schalls Konflikte hier vermieden werden können. Von wissenschaftlichen Untersuchungen bestätigt ist, dass Infraschall ab einer Entfernung von rd. 300 m von einer Windkraftanlage entfernt nicht mehr zu messen und damit wahrnehmbar ist. Dieser Abstand zwischen Wohnstellen und potenziellen Anlagen in den Teilflächen wird in beiden Fällen gewahrt.

Zusammen mit den für das Beschleunigungsgebiet verbundenen textlichen Darstellung der Regeln für Vermeidungsmaßnahmen, die nun für die nachgelagerte Ebene des

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bestimmt werden, ist nicht erkennbar, dass später in den Flächen die Errichtung von Windkraftanlagen unmöglich ist.

11.2 Schattenwurf

Beim Betrieb von später in den Sonderbauflächen errichteten Windkraftanlagen können Schattenwurf-Effekte durch die Drehung von Rotoren auftreten. Schattenwurf ergibt sich im Bereich von Anlagen durch die von der Bewegung des Rotorblattes ausgehende periodische Änderung von Licht und Schatten. Die Ausdehnung und die Frequenz des erzeugten Schattenwurfs variiert je nach Stand der Sonne und nach Ausrichtung einer WEA und ist somit abhängig von Tages- und Jahreszeit, Breiten- und Längengrad und Windrichtung. Im Bereich dieses Schlag-schattens kann es zu bestimmten Zeiten zu einer Wahrnehmbarkeit des Schattens kommen. Die Grenzwerte für die Beschattung liegen bei einer Dauer von maximal 30 Stunden pro Jahr sowie von maximal 30 Minuten pro Tag. Werden diese Werte überschritten, erfolgt eine Abschaltung bzw. Herunterfahren einer Anlage. Die Erfassung erfolgt u. a. mit Hilfe von Messsensoren an relevanten Immissionsorten.

Somit können Aspekte der Wirkungen des Schattenwurfs erst abschließend mit dem genauen Anlagenlayout zum Genehmigungsantrag beantwortet werden. Auf dieser Ebene werden sie gutachterlich betrachtet. Im Rahmen des Umweltberichtes wurden diese Aspekte entsprechend ihrer planungsrechtlichen Relevanz in Änderungsverfahren zu Flächennutzungsplänen berücksichtigt (S. 54f.).

Im Genehmigungsverfahren können Verminderungsmaßnahmen im Sinne von Auflagen für den Betrieb von Windkraftanlagen getroffen werden. Im Falle von Anlagen in den Flächen der 34. Änderung sind aus den im Genehmigungsverfahren vorliegenden Ergebnissen die Einhaltung der maximal zulässigen Beschattung durch die astronomisch mögliche Beschattung und der meteorologisch wahrscheinlichen Belastung (unter Beachtung der Vorbelastungen und neu hinzukommender Anlagen)

- aufgrund der Lage der nördlichen Teilfläche zu mehreren nordwestlich und -östlich liegenden Wohngebäuden Auflagen in Form einer Abschaltautomatik und
- aufgrund der Lage der südlichen Teilfläche zu mehreren nordwestlich und -östlich liegenden Wohngebäuden in Form einer Abschaltautomatik möglich.

Zusammen mit den für das Beschleunigungsgebiet verbundenen textlichen Darstellung der Regeln für Vermeidungsmaßnahmen, die nun für die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bestimmt werden, ist nicht erkennbar, dass später in den Flächen die Errichtung von Windkraftanlagen unmöglich ist.

11.3 Optische Bedrängung

Der Aspekt der optischen Bedrängung kann ebenso erst abschließend mit dem genauen Anlagenlayout im Rahmen des Genehmigungsantrages beantwortet werden. Im Änderungsverfahren zu Flächennutzungsplänen werden diese überschlüssig berücksichtigt und behandelt werden. Somit kann die erste Ermittlung im Bezug zum Abstand des § 249 (10) BauGB erfolgen. Die Abstandsformulierung in § 249 (10) BauGB lautet:

*„(10) Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der **Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens***

der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

(Hervorhebung durch Drees & Huesmann Stadtplaner)

Die Abstände von der Grenze der Sonderbauflächen zur nächsten zulässigen Wohnnutzung sind:

- Änderungsbereich nördliche Teilfläche: rd. 200 m nach Nordnordwesten, nördlich der Baseler Straße
- Änderungsbereich südliche Teilfläche nach Südsüdwesten: rd. 385 m.

Hinweis: Hierbei handelt es sich um die Abstände von der jeweiligen Darstellung der Sonderbaufläche zur nächsten zulässigen Wohnnutzung und nicht um den Abstand, auf den sich der vorstehend beschriebene § 249 (10) BauGB bezieht. Hier ist der Standort/Mastfuß einer Anlage relevant (siehe Hervorhebungen im Zitat oben), der erst abschließend im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren genau festgelegt ist. Somit erhöhen sich der Abstand noch mindestens um den Rotorradius zum Mittelpunkt der dargestellten Sonderbaufläche, da es sich um eine „Rotor-In“-Fläche handelt. Siehe hierzu auch das Anlagenkonzept in der Abbildung 7 und die Ausführungen zu den Standortalternativen in Kapitel 1. Damit würden die o. g. Abstände bezüglich einer Anlage in der nördlichen Fläche bei rd. 404 m und einer Anlage in der südlichen Fläche bei rd. 501 m liegen.

Eine später in den Flächen errichtete Anlage darf nicht über die Grenze der Sonderbaufläche hinausreichen. Es muss auch berücksichtigt werden, dass aufgrund artenschutzrechtlicher Bedingungen eine mögliche Anlage in der nördlichen Teilfläche nur mit einer geringeren Gesamthöhe realisiert werden kann. Somit ist davon auszugehen, dass später in den Flächen errichtete Anlagen die Regelabstandvermutung des § 249 (10) BauGB einhält. Eine pauschale optische Bedrängung ist nicht erkennbar. Mit dem Bau von Anlagen wird zwar ein Bereich erschlossen, der bisher nur im weiteren Umfeld im Süden von Windkraftanlagen geprägt ist. Es handelt sich also eher um eine solitäre Standortkonzentration. Die entfaltet so auch keine Barrierewirkung, die eine optische Bedrängung unterstützen würde.

Zusammen mit den für das Beschleunigungsgebiet verbundenen textlichen Darstellung der Regeln für Vermeidungsmaßnahmen, die nun für die nachgelagerte Ebene des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bestimmt werden, ist nicht erkennbar, dass später in den Flächen die Errichtung von Windkraftanlagen unmöglich ist.

11.4 Belange des Bodenschutzes

Durch das Ziel im Bereich der Darstellung der Sonderbaufläche zukünftig so weit wie möglich weithin Landwirtschaft zu betreiben, ist eine möglichst geringe dauerhafte Versiegelung angestrebt. Durch den Rückbau von nicht benötigten Neben-, Bau- und Erschließungsflächen nach der Errichtung der Anlagen ist die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß beschränkt.

Der Bodenschutzklausel des § 1a (2) BauGB kann somit entsprochen werden. Hierzu wurden im Verfahren keine weitergehenden Hinweise von den zuständigen Versorgungsträgern, Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange gegeben. Siehe hierzu ausführlicher den Umweltbericht (als Teil der Begründung) von der Fa. Stelzig, Landschaft I Ökologie I Planung, Soest (05/2026).

11.5 Belange des Klimaschutzes

Mit klimaschützenden Vorgaben im Baugesetzbuch und anderer fachgesetzlicher Vorgaben soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel

entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (klimagerechte Stadtentwicklung). Dieser Grundsatz des Absatzes 5 des § 1a BauGB (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen.

Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche für die Windenergie verfolgt die Gemeinde Wadersloh die allgemeinen nationalen und regionalen Klimaziele zur Dekarbonisierung der Energieerzeugung und zur Bekämpfung des Klimawandels.

Die Sonderbaufläche, die als Rotorfläche über die Waldfläche streicht, bedeutet am Boden keine Versiegelung bzw. Eingriff im Sinne des Verlustes von klimawirksamer Waldfläche.

Siehe hierzu auch den Umweltbericht (als Teil der Begründung) von der Fa. Stelzig, Landschaft I Ökologie I Planung, Soest (05/2026).

11.6 Belange des Denkmalschutzes

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale, denkmalwerte Objekte oder Bodendenkmale bekannt. Hierzu erfolgten im Verfahren keine weitergehenden Hinweise von den zuständigen Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange. Siehe hierzu auch den Umweltbericht (als Teil der Begründung) von der Fa. Stelzig, Landschaft I Ökologie I Planung, Soest (05/2026).

11.7 Altlasten / Kampfmittel

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Flächen, die als Bodenbelastung zu kennzeichnen sind. Darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte oder Erkenntnisse über Bodenbelastungen vor. Hierzu sind im Verfahren keine weitergehenden Hinweise von den zuständigen Versorgungsträgern, Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange erfolgt.

Die beiden Teilflächen sind vom zuständigen Kampfmittelbeseitigungsdienst Hagen bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft worden. Eine Flächenüberprüfung wird für keine der beiden Teilflächen als erforderlich angesehen.

11.8 Rückbau

Gemäß § 249 (8) BauGB können Flächennutzungspläne Bestimmungen zum Rückbau von Windenergieanlagen treffen:

*„(8) Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 kann auch festgesetzt werden, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden. Die Standorte der zurückzubauenden Windenergieanlagen können auch außerhalb des Bebauungsplangebiets oder außerhalb des Gemeindegebiets liegen. **Darstellungen im Flächennutzungsplan können mit Bestimmungen entsprechend den Sätzen 1 und 2 mit Wirkung für die Zulässigkeit der Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 verbunden sein.**“*

[Hervorhebung in fetter Schrift durch Drees & Huesmann Stadtplaner DHP].

Eine Rückbauverpflichtung kann aber auch als Nebenbestimmung, ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzung zur Genehmigung des Projektes/Vorhaben (gem. BVerwG, Urteil vom 17.10.2012 – 4 C 5.11) geregelt werden.

Die zweite Option wird im Fall der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes gewählt, da die Vorhaben in dem Änderungsbereich im Hinblick auf die Antragstellung zum immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren weiter konkretisiert werden und dort eine Regelung möglich ist, sodass es keiner Bestimmung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zwingend bedarf.

12 Flächenbilanz

Die beabsichtigte Änderung der Darstellung des FNP Wadersloh hat folgende Größenordnung (Werte sind gerundet):

Art der Bodennutzung gem. Flächennutzungsplan	Bisher rd.	Künftig rd.
Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Ziffer 9a BauGB davon: nördliche Teilfläche davon: südliche Teilfläche	7,48 ha 4,46 ha 2,59 ha	-----
Fläche für Wald gem. § 5 (2) Ziffer 9b BauGB (südliche Teilfläche)	0,42 ha	
Sonderbaufläche für die Windenergie gem. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO davon: nördliche Teilfläche davon: südliche Teilfläche zugleich als Beschleunigungsgebiet gem. § 249c (1) BauGB	-----	7,48 ha 4,46 ha 3,02 ha
Die unterliegende landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung in der Baufläche ist weiterhin möglich		
Gesamt	7,48 ha	7,48 ha

Bielefeld / Wadersloh, Mai 2026

Verfasser:

Drees & Huesmann PartGmbB

Architekt Stadtplaner

Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Tel. 05205-72980; Fax -22679

E-Mail: info@dhp-sennestadt.de